



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/307-2022/1
(Az.: IV/F 43.1-1627/12-Gen2022/026)**

Mit Zustellungsurkunde

MWH01 GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführer
Herr Ewald Winter und
Herr Oliver Schiebel
Solmsstraße 38
60623 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Frau Henkes
Zimmernummer: 6.6.36
Telefon: 069 2714 4924
E-Mail: andrea.henkes@rpda.hessen.de
Datum: 2. Februar 2024

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 21. September 2022, zuletzt ergänzt am 13. Juli 2023 wird der

**MWH01 GmbH & Co. KG,
Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	Gwinnerstraße 7, 60388 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Seckbach
Flur:	41
Flurstück:	130/8, 143/8
Gebäude:	MWH01.1

die Anlage unter I.1 zu errichten und zu betreiben:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)



I.1

Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) zum Rechenzentrum MWH01.1

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 17 Notstromdieselmotoren (im Folgenden wird die Abkürzung NDM für Notstromdieselmotor bzw. -motoren verwendet) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 112,9 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum MWH01.1.

Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDM unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Als Brennstoff wird in der NDMA Heizöl EL schwefelarm eingesetzt. Alle NDM werden mit einer Abgasreinigung (SCR) zur NO_x-Minderung versehen.

Die Anlage besteht aus:

BE 1 Brennstoffversorgung

baurechtlich genehmigt (Az. B-2022-411-3, Bescheid vom 17.11.2022):

- 8 Kraftstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 72 m³,
- Rohrleitungen von den Kraftstofflagertanks zu den Notstromaggregaten,
- 8 Kraftstoffreinigungsanlagen,
- 8 Pumpenräume, 34 Kraftstoffpumpen,
- 2 Pumpenräume, 2 Kraftstoff-Transferpumpen,
- 2 Abfüllplätze für Kraftstoff bzw. Harnstoff, Rohrleitungen;

BE 2 Notstromversorgung

a) baurechtlich genehmigt (Az. B-2022-411-3, Bescheid vom 17.11.2022):

- 6 NDM (MTU 20V4000G34F, Feuerungswärmeleistung je ca. 6,64 MW) jeweils mit Kraftstoff-Tagestanks 1 m³, Motorkühlsystemen und SCR-Systemen jeweils mit Urea-Tagestanks 0,5 m³,
- 4 Urea-Hauptlagertanks mit einem Volumen von jeweils 26 m³,
- 4 Sammel-Schornsteinen (mit insgesamt sechs genehmigten Kaminzügen) mit einer jeweiligen Kaminhöhe von 38,1 m;

b) neu beantragt:

- 11 NDM (MTU 20V4000G34F, Feuerungswärmeleistung je ca. 6,64 MW) jeweils mit Kraftstoff-Tagestanks 1 m³, Motorkühlsystemen und SCR-Systemen jeweils mit Urea-Tagestanks 0,5 m³;
- 11 Kaminzüge (in bereits baurechtlich genehmigten Sammelkaminen).

Für die 8 Kraftstofflagertanks und 2 Abfüllplätze, jeweils Gefährdungsstufe C, wurde die Eignungsfeststellung in einem gesonderten Verfahren bei der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz, im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.4) beantragt. Die bereits baurechtlich genehmigten 6 Notstromaggregate inkl. zugehöriger Anlagenteile (GEN SB, GEN 1A, GEN 1B, GEN 1C, GEN 1D, GEN 2A), sowie die 2 Kraftstofftransferpumpenräume (01.1-B1-TR-650 und 01.1-B1-TR-160) wurden dem RPDa Dezernat IV/F 41.4 gemäß § 40 AwSV angezeigt.

I.2

Kostengrundentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Verfahren zu I.1 hat die Antragstellerin jeweils zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung zu I.1 schließt nach § 13 BImSchG andere, die jeweilige Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die folgenden aufgelisteten Entscheidungen:

1. Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO) für die Aufstellung der neuen unter I.1 genannten Anlagen(-teile) bzw. Einrichtungen;
2. Genehmigung der Nutzungsänderung nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) für die Errichtung der beantragten BImSchG-Anlage.

Mit der Genehmigung zum Vorhaben unter I.1 werden die Anzeigen nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt:

11 NDM inklusive zugehöriger Anlagenteile Tagestanks für Kraftstoff, Tagestanks für Harnstoff, Motorölkreisläufe und Motorkühlkreisläufe.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Inhaltsverzeichnis

I.....	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
III. Inhaltsverzeichnis.....	4
IV. Antragsunterlagen.....	6
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise.....	6
V.1 Allgemeines.....	6
V.2 Ausgangszustandsbericht (AZB).....	10
V.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung.....	14
V.4 Immissionsschutz – Luftreinhaltung.....	14
V.5 Immissionsschutz – Lärmschutz.....	22
V.6 Wasserwirtschaft.....	25
V.7 Abfallwirtschaft.....	27
V.8 Bauplanungs- und Baurecht.....	28
V.9 Brandschutzrechtliche Belange.....	28
VI. Begründung.....	29
VI.1 Rechtsgrundlagen.....	29
VI.2 Antragsgegenstand / Anlagenabgrenzung.....	29
VI.3 Verfahrensablauf.....	30
VI.3.1 Antragstellung.....	30
VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen.....	32
VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	32
VI.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	34
VI.3.5 Beteiligung der Fachbehörden.....	35
VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	36
VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen.....	36
VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen.....	36
VI.4.2.1 Immissionsschutz.....	36

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung	36
Geruchsbetrachtung	41
VI.4.2.1.2 Lärmschutz.....	42
VI.4.2.1.3 Stadtklima	44
VI.4.2.1.4 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung	44
VI.4.2.1.5 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V).....	44
VI.4.2.2 Wasserwirtschaft (Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	44
VI.4.2.3 Abfallwirtschaft.....	46
VI.4.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz	46
VI.4.2.5 Boden- und Grundwasserschutz.....	46
VI.4.2.6 Forsten, Naturschutz, Landschaftsschutz, Landwirtschaft	49
VI.4.2.7 Planungsrecht und Bauordnungsrecht	51
VI.4.2.8 Brandschutz.....	52
VI.4.2.9 Denkmalschutz.....	52
VI.4.2.10 Verkehrsrecht.....	53
VI.4.2.11 TEHG	53
VI.4.2.12 Maßnahmen bei Betriebseinstellung	53
VI.4.3 Einwendungen der Öffentlichkeit	54
VI.4.3.1 Antragsgegenstand, Anlagenabgrenzung	54
VI.4.3.1.1 Wesentliche Einwendungen.....	54
VI.4.3.1.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung	54
VI.4.3.2 Emissionen über Luftpfad, Ableitung der Emissionen	55
VI.4.3.2.1 Wesentliche Einwendungen.....	55
VI.4.3.2.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung	56
VI.4.3.3 Immissionen - Zusatzbelastung und Gesamtbelastung (Auswirkungen über den Luftpfad) -und Umweltverträglichkeitsprüfung	57
VI.4.3.3.1 Wesentliche Einwendungen.....	57
VI.4.3.3.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung	58
VI.4.3.4 Boden und Grundwasser	62
VI.4.3.4.1 Wesentliche Einwendungen.....	62
VI.4.3.4.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung	62
VI.4.3.5 Beste verfügbare Technik / technologische Alternativen	63
VI.4.3.5.1 Wesentliche Einwendungen.....	63
VI.4.3.5.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung	64
VI.5 Zusammenfassende Beurteilung	65
VI.6 Begründung der Kostenentscheidung.....	66

VII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	67
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	68
Anlage 2: Hinweise	77
Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis.....	79
Anlage 4: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.....	86

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 21. September 2022, eingegangen am 4. Oktober 2022 (nachträglich in elektronischer Form am 7. Oktober 2022), ergänzt am 16. März 2023 und 22. März 2023, zuletzt ergänzt elektronisch am 11. Juli 2023, in Papierfassung am 13. Juli 2023. Die Antragsunterlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V.1 Allgemeines

V.1.1

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V.1.2

Die Anlage unter I.1 zur Notstromversorgung des Rechenzentrums ist jeweils entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und wie in den Nebenbestimmungen unter V spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V und den in Abschnitt IV genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.3 Hinweis

Anlagen zur Notstromversorgung meint dabei NDM einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDM notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDM in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder

das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

V.1.4

Der Termin für die geplante Inbetriebnahme (im Sinne „erste Beaufschlagung mit Brennstoff“ - im Folgenden Inbetriebnahme) der hiermit neu genehmigten NDM ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz, im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 43.1) mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist das auf der Homepage (<https://www.hlnug.de/themen/44-bimschv>) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) veröffentlichte Formblatt zu verwenden, bevorzugt elektronisch auszufüllen und per Email (an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) zu senden.

V.1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.6

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- b) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- c) Beseitigung von Störungen
- d) Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- e) Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

V.1.7

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauf folgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (RPDa Dezernat IV/F 43.1) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen (per

Email an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.1.9

Es ist der überwachenden Behörde (RPDA Dezernat IV/F 43.1) spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes R&I Fließbild elektronisch zu übersenden (per Email an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.1.10 **Kampfmittelräumung**

V.1.10.1

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

V.1.10.2

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

V.1.10.3

Die Kampfmittelräumarbeiten sollen nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Bauherrn vom Unternehmen, das mit den Arbeiten beauftragt wurde, vorzulegen. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

V.1.10.4

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation und entsprechenden Lagepläne in digitaler Form, gern im Format ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, (per Email an kmr@rpda.hessen.de) vorzulegen.

V.1.10.5

Zu verwenden sind geodätische Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

V.1.10.6

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von der Antragstellerin selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

V.1.10.7

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05-Ffm 7264-2022 anzugeben und eine Kopie dieses Bescheides beizufügen.

Eine Kopie des Auftrages ist dem Dezernat I 18 zur Kenntnisnahme zuzusenden (per Email an kmr@rpda.hessen.de).

V.1.10.8 Hinweis

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Anlage 4 enthält die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

V.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

V.2.1 Hinweis

Das Anlagengrundstück wurde mit Genehmigung vom 8. November 2022, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.5-89 a 63.63/22-2022/3, Dok.-Nr.: 2022/1045290, zur Altlast erklärt. Gemäß § 11 Abs. 2 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) bedürfen alle Nutzungsänderungen der Genehmigung der Altlastenbehörde (hier: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz, im Folgenden Dezernat IV/F 41.5).

V.2.2 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von weiteren Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

V.2.3

Der AZB ist spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der neu genehmigten NDM vorzulegen. Vor der ersten Befüllung der Tankanlagen mit dem genehmigten Kraftstoff ist die Beprobung für den AZB (Nullbeprobung) im Grundwasser vorzunehmen. Sofern die erste Befüllung bereits erfolgt ist, ist die Nullbeprobung im Grundwasser unverzüglich nachzuholen.

V.2.4

V.2.4.1

Vor der Durchführung der Nullbeprobung (Ermittlung der Ausgangswerte im Grundwasser) für die Erstellung des AZBs ist durch die Ermittlung der Grundwasserfließverhältnisse in beiden betroffenen Grundwasserleitern zu prüfen, ob der gesamte zu überwachende Bereich durch Messstellen abgedeckt ist. Natürlich wechselnde Grundwasserfließrichtungen sind hierbei zu berücksichtigen.

V.2.4.2

Für die Ermittlung der Fließverhältnisse sind neben allen Messstellen auf dem Betriebsgrundstück auch vorhandene Messstellen im Umfeld zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Grundwasserleiter sind separat zu betrachten.

V.2.4.3

Für den quartären Grundwasserleiter sind im Umfeld mindestens die bereits vorhandenen Grundwassermessstellen GWM Gw_89, GWM Gw_85, GWM Gw_84 GWM Gw_86, GWM Gw_1, GWM Gw_49, GWM Gw_48, GWM FI_5, GWM FI_13, GWM FI_10 und GWM FI_36 oder entsprechende Ersatzmessstellen zu berücksichtigen.

V.2.4.4

Sofern durch ausreichende Messungen nachgewiesen wurde, dass die Fließverhältnisse einfach und geradlinig sind (quartärer Grundwasserleiter), kann mit Zustimmung des RPDA Dezernat IV/F 41.5 auf die Messungen im Umfeld verzichtet werden.

V.2.5

Für die Darstellung der Ausgangszustände im Bereich Boden sind alle bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes vorhandenen Analysedaten auszuwerten und zu berücksichtigen (z.B. auch Daten der durchgeführten Sanierung).

V.2.5.1

Das Untersuchungskonzept für die Erstellung des AZBs ist bezüglich der Grundwasserbeprobung zu konkretisieren und vor der Ausführung mit dem Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen.

V.2.5.2

Für die Überprüfung, ob wechselnde Grundwasserfließverhältnisse vorhanden sind, sind mindestens die Grundwassergleichenpläne von 8 Stichtagsmessungen darzustellen und auszuwerten (Grenzstromlinien der BlmSchG-Anlage sind darzustellen). Je 4 Stichtagsmessungen müssen ein hydrologisches Halbjahr berücksichtigen und jeweils mindestens 4 Wochen Abstand haben (Hydrologisches Halbjahr: 1. November bis 31. April sowie 1. Mai bis 31. Oktober). Die Stichtagsmessungen sollten relativ gleichmäßig über ein Halbjahr verteilt sein.

Für die Überprüfung müssen unbeeinflusste Grundwasserverhältnisse vorhanden sein. Es ist zu empfehlen, die Messungen monatlich vorzunehmen.

Sofern die Überprüfung nicht bis zur Inbetriebnahme abgeschlossen werden kann und die vorhandenen Daten (Altdaten gemäß V.2.5.3) nicht ausreichend für diese Überprüfung sind, ist es zulässig, die Untersuchung, ob wechselnde Fließrichtungen vorhanden sind, nach der Inbetriebnahme abzuschließen. Dann sind folgende Punkte zu beachten:

Die Untersuchung wird kontinuierlich ohne Verzögerung durchgeführt.

Sofern bei dieser Untersuchung festgestellt wird, dass noch Messstellen zur Abdeckung des Abstroms von der Anlage notwendig sind, ist die Untersuchung, ob wechselnde Fließrichtungen vorhanden sind, nach dem Bau der neuen Messstellen zu wiederholen.

Die neuen Messstellen sind unverzüglich nach Fertigstellung zu beproben (Nullbeprobung).

Mit den Ergebnissen ist der Ausgangszustandsbericht fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 unverzüglich vorzulegen. Die Fortschreibung kann in einem zusätzlichen, ergänzenden Bericht erfolgen.

Sofern die Wiederholung der Untersuchung, ob wechselnde Fließrichtungen vorhanden sind, notwendig wird, ist nach der Ergänzung der Nullbeprobung der neuen Messstellen ein Zwischenbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

V.2.5.3

Es ist zulässig, vorhandene Messdaten zu berücksichtigen, wenn diese nicht älter sind als drei Jahre und nicht durch Pumpmaßnahmen auf dem Betriebsgrundstück oder im direkten Umfeld beeinflusst sind.

V.2.6

Werden für den AZB neue Grundwassermessstellen errichtet, so sind diese fachgerecht in der Lage und der Höhe der Pegeloberkante (bei geöffneten Messstellendeckel / Sebakappe) einzumessen. Hierfür ist in der Lage eine Toleranz von $\pm 0,01$ m ausreichend (UTM-Koordinaten). In der Höhe der Pegeloberkante (m ü NN) ist eine Toleranz von $\pm 0,005$ m zu garantieren. Die Geländehöhe (m ü NN) ist auch zu messen, hier ist eine Toleranz von $\pm 0,01$ m ausreichend. Die Messdaten der Höhen sind im Koordinatensystem DHHN92 und DHHN2016 anzugeben. Die Lage sowie die Bezeichnung der Messstellen ist mit dem Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen.

V.2.7

Wiederkehrende Überwachung:

V.2.7.1

Auf die wiederkehrende Beprobung von Boden im Bereich der genehmigten Anlage wird verzichtet, sofern bei den wiederkehrenden Begutachtungen nach AwSV keine Auffälligkeiten festgestellt werden oder diese Auffälligkeiten unverzüglich behoben werden.

V.2.7.2

Die noch festzulegenden Grundwassermessstellen in den beiden Grundwasserhorizonten sind alle fünf Jahre zu beproben (Pumpprobenahmen mit Tauchmotorpumpen). Die gewonnenen Wasserproben sind auf Mineralölkohlenwasserstoffe (nach DIN EN ISO 9377-2, 2001-07) und Ethandiol (Nachweisgrenze $\leq 0,5$ mg/l) zu analysieren. Die erste Probenahme ist fünf Jahre nach der Beprobung für die Ermittlung des Ausgangszustandes vorzunehmen. Die zu messenden Grundwassermessstellen sind mit dem zuständigen RPDa Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen.

V.2.7.3

Mit jeder wiederkehrenden Beprobung sind die Grundwasserfließverhältnisse am Stichtag (ersten Tag der Beprobung) zu messen. Die Nebenbestimmungen unter V.2.4 sind hierbei analog zu berücksichtigen. Die Fließverhältnisse sind je Grundwasserhorizont darzustellen (Grundwassergleichenplan). In der Darstellung ist auch der zu überwachende Anlagenbereich mit den Grenzstromlinien darzustellen.

V.2.7.4

Die Ergebnisse sind in einem Bericht darzustellen, der dem RPDA Dezernat IV/F 41.5 zu übersenden ist.

V.2.8

V.2.8.1

Da die gemessenen Grundwasserdaten auch altlastenrelevant sind, sind die Analysenergebnisse aller untersuchten Wasserproben auch auf elektronischem Wege in das Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG), Programmzweig ANAG, einzuspielen.

Neben den Analysendaten sind auch alle relevanten Daten zu den angewandten Analyseverfahren, zur Probenahme selbst und zu den beprobten (neu errichteten) Messstellen (Stamm- und Ausbaudaten) zu übermitteln. Gleiches gilt für alle Stichtagsmessungen, auch wenn diese nicht mit einer Beprobung und Analytik einhergehen.

V.2.8.2

Die Daten sind jährlich einzuspielen, spätestens aber mit Vorlage eines Berichtes.

V.2.8.3

Die notwendigen Vermessungsdaten sind im System DHHN92 einzuspielen.

V.2.8.4

Werden für die Messung der Wasserstände Datenlogger eingesetzt, so ist mindestens ein Messwert pro Tag einzuspielen (z. B. Mittagsmesswert).

V.2.8.5

Für die Übermittlung der Daten ist das Datenübertragungsprogramm DATUS des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu verwenden (offene xml-Schnittstelle oder die Anwendung DATUS online). Einzelheiten zu DATUS, den beiden Übertragungsverfahren und zur Anmeldung sind der Internetseite des HLNUG (<http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html>) oder dem Staatsanzeiger (StAnz. vom 2.

1.2012, Nr. 1/2012, S. 25) zu entnehmen.

V.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.3.1

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage unter I.1 einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde vorher anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.3.2

Bei Stilllegung der NDMA sind im Bereich der NDMA Bodenproben und Grundwasserproben zu gewinnen. Die Probenahmeorte sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz, im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 41.5, abzustimmen. Die Proben sind auf die festgelegten Parameter (Ausgangswerte) zu untersuchen und mit den Ausgangswerten zu vergleichen.

V.3.3

Sofern im Rahmen der Anlagenstilllegung das Betriebsgebäude zurückgebaut wird, ist zu prüfen, ob durch die Anlage oder das dazugehörige Gebäude Bodenverdichtungen oder andere physikalische Bodenschäden verursacht wurden.

Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen, der bei der Feststellung von Schäden auch Maßnahmen zur Sanierung darstellt.

Der Bericht ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen, die die ggf. notwendigen Sanierungsmaßnahmen genehmigt.

V.4 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

V.4.1

Vor Ort sind die jeweiligen Datenblätter der Motorenhersteller der eingebauten NDM (Motortyp MTU 20V4000G34F) bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.4.2 Hinweis

Die NDM unterliegen den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind, sofern die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach § 5 Abs. 1 Nummer 2 des BImSchG gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen (aktueller Link):

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/l%C3%A4rmluftstrahlen/mittelgro%C3%9Ffeue-rungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotorenanlagen-in>

V.4.3 **Bedingung**

Die NDM des Rechenzentrums MWH01.1 dürfen nur betrieben werden, wenn

- a) die NDM ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDM) und darüber hinaus, wenn
- b) jede NDM zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft jeweils maximal 1 Stunde pro Monat und maximal 12 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird (ohne Parallelbetrieb mit anderen NDM des Rechenzentrums) oder
- c) jede NDM für den „UPS-Maintenance“-Testbetrieb (Betrieb der NDM während der Wartung der USV-Anlagen) jeweils maximal 8 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird (ohne Parallelbetrieb mit anderen NDM des Rechenzentrums) oder
- d) jede NDM für den „TX-Maintenance“-Testbetrieb (Betrieb der NDM während der Wartung der Trafoanlagen mit einem zweijährigen Wartungsintervall; hier dürfen jedes Jahr maximal 9 NDM getestet werden) jeweils maximal 4 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird (ohne Parallelbetrieb mit anderen NDM des Rechenzentrums) oder
- e) jede NDM für den „MBP-Maintenance“-Testbetrieb (Betrieb der NDM während der Wartung der Mittelspannungsanlage mit einem vierjährigen Wartungsintervall; hier dürfen jedes Jahr maximal 5 NDM getestet werden) jeweils maximal 8 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird (ohne Parallelbetrieb mit anderen NDM des Rechenzentrums) oder
- f) jede NDM jeweils für die Durchführung von Emissionsmessungen maximal 2 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird, oder
- g) maximal einmal im Kalenderjahr für maximal 1 Stunde ein gleichzeitiger Betrieb aller NDM des Gebäudes MWH01.1 durchgeführt wird (Black Building Test: Parallelbetrieb der NDM).

V.4.4

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDM, welcher

- a) über die nach Nr. 4.3 zulässige Betriebszeit für den Test- und Emissionsmessbetrieb der Notstromaggregate hinausgeht,
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
- c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird,

ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDM mit Angabe des Grundes, der Anzahl, der internen Bezeichnung der NDM, der Position der Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDM schriftlich anzuzeigen (per Email an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.4.5

Die NDM dürfen entsprechend der als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 30. Januar 2023 (Berichtsnummer 936/21254658/B1) - im Folgenden Immissionsprognose - nur betrieben werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung) und Parallelbetrieb im Testbetrieb der NDM des Rechenzentrums in der Summe nicht mehr als 617 Stunden pro Jahr beträgt.

Ein paralleler Testbetrieb im tatsächlichen Betrieb der NDM im Rahmen der Vorgaben nach V.4.3 muss im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter V.4.5 Abs. 1 angegebenen Betriebsstundenzahl abgezogen werden. Die restliche Stundenzahl steht dann für den Notstrombetrieb zur Verfügung. Der Testbetrieb ist hierbei auf o.a. Betriebsszenarien und Zeiten nach Nebenbestimmung V.4.3 beschränkt.

V.4.6

Vor Inbetriebnahme der neu genehmigten NDM ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 ein Konzept vorzulegen, in dem bezogen auf die NDM des Rechenzentrums dargelegt wird, wie bei Erreichen der genehmigten Betriebsstunden mit den NDM verfahren wird.

Hinweis:

Die Berechnung nach Leitfaden zum Nachweis hinreichend hoher Schornsteine basieren darauf, dass die NDM nicht mehr als die genehmigten Stunden laufen.

V.4.7

Die NDM dürfen entsprechend der als Antragsunterlagen vorgelegten Immissionsprognose nur betrieben werden, wenn die in diese Immissionsprognose eingegangenen und im Folgenden aufgelisteten Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen für jeden einzelnen NDM dieses Rechenzentrums als jeweils einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen beim Betrieb des jeweiligen NDMs gelten und vom Anlagenbetreiber eingehalten werden (Die Emissionsbegrenzungen gelten jeweils für jeden Kaminzug):

Bezeichnung der Emissionsquelle	Anzahl der NDM bzw. Kaminzüge	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm ³ für Luftschadstoffe und GE/m ³ für Geruch] pro Kaminzug
QUE_1	4	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub Ammoniak Geruch	1000 650 7,22 60 50 30 8000
QUE_2	5	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub Ammoniak Geruch	1000 650 7,22 60 50 30 8000
QUE_3	4	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub Ammoniak Geruch	1000 650 7,22 60 50 30 8000
QUE_4	4	NO _x als NO ₂ CO SO _x als SO ₂ HCHO Gesamtstaub Ammoniak Geruch	1000 650 7,22 60 50 30 8000

V.4.8

Die Grenzwerte für die in Nebenbestimmung V.4.7 festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

V.4.9

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der im Rahmen der Messungen ermittelten Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.4.10

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

E_M : gemessene Massenkonzentration,

E_B : Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

O_M : gemessener Sauerstoffgehalt,

O_B : Bezugssauerstoffgehalt

V.4.11

V.4.11.1

Vor Inbetriebnahme der einzelnen NDM sind alle NDM mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur messtechnischen Erfassung, Registrierung und Auswertung der jeweils gefahrenen FWLen der NDM auszurüsten. Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen FWLen dieser NDM sind für jeden NDM zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Anlasses bzw. Grundes des Betriebs) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten. Die Ergebnisse der Auswertungen sind in einem Jahresbericht für jedes Kalenderjahr zu dokumentieren. Dieser Bericht ist bis spätestens zum 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres dem RPDA Dezernat IV/F 43.1 (an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) vorzulegen.

V.4.11.2

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der NDM dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide für alle NDM zu führen. Hierzu sind entsprechende Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. erforderliche technische Vorkehrungen in jedem NDM umzusetzen.

V.4.12

Rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor Inbetriebnahme der NDM ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Auflagen unter V.4.11 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen. In dem Konzept zu V.4.11.2 ist zudem die Ausführung der Abgasreinigungseinrichtungen im Detail zu beschreiben.

Die Inbetriebnahme dieser NDM darf erst erfolgen, wenn das RPDa Dezernat IV/F 43.1 der Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung unter V.4.12 Abs. 1 dem jeweiligen Konzept zugestimmt hat.

V.4.13

Die Abgase der NDM sind über Kamine mit einer Mindestbauhöhe gemäß Immissionsprognose senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig (Kaminhöhe von 38,1 m für die Ableitung der Abgase aus den NDM des Rechenzentrums MWH01.1).

V.4.14

Für den Nachweis der nach V.4.13 realisierten Kaminhöhen und Ausführungen für die Abgasleitungen gemäß Beschreibungen im Genehmigungsantrag und Immissionsprognose dürfen die NDM des o.a. Rechenzentrums erst in Betrieb genommen werden, wenn dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 jeweils eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der NDM vorgelegt wurde. Die tatsächlich ermittelten Werte für die Kaminhöhen sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen der Bauleitung zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Pläne zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie Angaben zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort von MWH01.1 aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V.4.15

Spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme der NDM und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von 1 Jahr im Falle von Staub und Kohlenmonoxid sowie
- b) nach Ablauf von 3 Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid, Ammoniak und Schwefeloxiden als Schwefeldioxid

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in V.4.7 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link:

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen.html>) feststellen zu lassen.

In Bezug auf den Nachweis der Einhaltung der in V.4.7 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Schadstoffparameter Formaldehyd und Geruch sind darüber hinaus für diese NDM (am jeweiligen Kaminzug) einmalig binnen 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der NDM Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

V.4.16 **Auflagenvorbehalt**

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach V.4.15 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt das Hinzufügen weiterer Auflagen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, über den Stand der Technik hinausgehenden emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten.

V.4.17

Die Termine der Einzelmessungen nach V.4.15 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - Außenstelle Kassel - (per Email an emission@hlnug.hessen.de) und dem RPDA Dezernat IV/F 43.1 (elektronisch an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

V.4.18

Für jede nach V.4.15 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und -erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) (Anhang 5 „VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik“ veröffentlicht unter dem aktuellen Link

<https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html> , Eintrag „Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr“).

V.4.19

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Messbeginn, mitzuteilen und das Messkonzept zur Abstimmung vorzulegen (per Email an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung). Das HLNUG - Außenstelle Kassel - ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen

zu berücksichtigen. Diese sind aktuell veröffentlicht unter

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen> bzw.

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>

V.4.20

Die Messberichte über die nach V.4.7 i.V.m. V.4.15 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens 8 Wochen nach den Messungen dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen (per Email an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung). Darüber hinaus sind/ist die/das nach §29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das HLNUG, Außenstelle Kassel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RPDa Dezernat IV/F 43.1 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.4.21

Zur Durchführung der nach V.4.7 i.V.m. V.4.15 durchzuführenden Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

V.5 Immissionsschutz - Lärmschutz

V.5.1

Die Schallimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21254658/02 vom 8. November 2022 - ist Bestandteil der Genehmigung. Die in dieser schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

V.5.2

Die Wartungs-, Test- und Probeläufe der NDM dürfen ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Als maßgebliches Testszenarium wurde von einem maximal achtstündigen Wartungsbetrieb eines Generators ausgegangen. Andere Testszenarien sind zulässig, solange sie zu keinen höheren Immissionen führen.

Der einmal jährlich stattfindende Lasttest, bei dem jeweils alle NDM des Rechenzentrums parallel 60 Minuten betrieben werden, ist als seltenes Ereignis i.S.d. Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen.

Hinweis:

Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g (Gewerbe-, urbane Gebiete, Kern-, Dorf, Misch-, allgemeine Wohn-, reine Wohn-, Kurgebiete und Krankenhäuser sowie Pflegeanstalten), entsprechend Ziff. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit (06:00-22:00 Uhr).

V.5.3

Der jährlich stattfindende Lasttest ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 jeweils vor Beginn und nach Beendigung elektronisch (per Email an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

V.5.4

Die Außenquellen der hier genehmigten Anlagen (z.B. Zu- und Abluft NDM, Abgaskamin usw.) dürfen die in der Schallimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21254658/02 vom 8. November 2022 - in Tabelle 4.1 (S. 20-21) angegebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

V.5.5

Die Geräuschemissionen der NDMA dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

V.5.6

Alle körperschallerzeugenden NDM sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfenden Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.5.7

Während der Inbetriebnahmephase der NDMA ist vom einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen der NDMA im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens nach einem Monat, dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen (per Email an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3

Monaten durch die Betreiberin der Anlage in Abstimmung mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 durchzuführen.

V.5.8

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Notstromanlagen sind Immissionserschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der Prognose mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abgestimmt werden. Die Messungen sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

Es ist nicht zulässig, für die in dieser Nebenbestimmung geforderten Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

V.5.9

Andienungsverkehr mit LKW zur Betankung der NDMA ist auf dem Betriebsgelände nur innerhalb der Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zulässig.

V.5.10 Hinweis

Im Einwirkungsbereich des Rechenzentrums MWH01.1 sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) folgende Geräuschimmissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

- a) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an den Gebäuden in der Gwinnerstr. 5 und 11 sowie der Mergenthaler Straße 20
- | | |
|-----------------------|-----------|
| tags (6 bis 22 Uhr) | 65 dB(A) |
| nachts (22 bis 6 Uhr) | 65 dB(A)* |

*Hinweis: Für Büroräume und weitere gewerbliche Nutzungen gelten die Tagesimmissionsrichtwerte sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit.

- b) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an dem Gebäude in der Mergenthaler Straße 10
- | | |
|-----------------------|----------|
| tags (6 bis 22 Uhr) | 65 dB(A) |
| nachts (22 bis 6 Uhr) | 50 dB(A) |
- c) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an dem Gebäude in der Flinschstraße 11
- | | |
|-----------------------|----------|
| tags (6 bis 22 Uhr) | 60 dB(A) |
| nachts (22 bis 6 Uhr) | 45 dB(A) |
- d) 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 an dem Gebäude in der Vatterstraße 65
- | | |
|-----------------------|----------|
| tags (6 bis 22 Uhr) | 55 dB(A) |
| nachts (22 bis 6 Uhr) | 40 dB(A) |

Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Bebauungspläne existieren, werden die Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (§34 BauGB) bzw. Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen.

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1 Bedingung

Die Befüllung der unter I. genannten eignungsfeststellungspflichtigen Betriebseinheiten ist grundsätzlich erst nach Erhalt der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung zulässig.

V.6.2 Bedingung

Vor der Befüllung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Prüfungen vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gem. § 2 Abs. 33 AwSV durchzuführen.

V.6.3

Im Falle einer Leckage am Kühlkreislauf der Rückkühler ist das anfallende, mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser ordnungsgemäß und zuverlässig zurückzuhalten. Die Ableitung von belastetem Niederschlagswasser in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation ist im Einzelfall mit der Betreiberin der nachgeschalteten Kläranlage zu klären.

V.6.4

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich an die zuständigen Behörden zu melden. Ein Gewässerschutz-Alarmplan mit entsprechender Meldekette ist zu erstellen und meiner Behörde unaufgefordert zur Inbetriebnahme vorzulegen.

V.6.5

Es sind für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.

V.6.6

Das Betriebspersonal ist regelmäßig, mindestens jährlich, insbesondere über die Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

V.6.7 Hinweis

Die Anlagen werden zukünftig mit folgenden Anlagendaten in der behördlichen Überwachungsdatei geführt:

Anlagen-Nr.	Kennung	Bezeichnung	WGK	Vol [m ³]	Gef.-Stufe
064-12-000-1009091-HBV	GENS 01-A3	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009092-HBV	GENS 01-A4	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009094-HBV	GENS 01-B2	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009095-HBV	GENS 01-B3	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009096-HBV	GENS 01-B4	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009099-HBV	GENS 01-C2	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009100-HBV	GENS 01-C3	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009101-HBV	GENS 01-C4	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009103-HBV	GENS 01-D2	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B

Anlagen-Nr.	Kennung	Bezeichnung	WGK	Vol [m ³]	Gef.- Stufe
064-12-000-1009104-HBV	GENS 01-D3	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B
064-12-000-1009105-HBV	GENS 01-D4	NDM + Tagestank Harnstoff/Kraftstoff	2	3,09	B

V.6.8 Hinweis

Die vorgenannten NDM inkl. der zugehörigen Anlagenteile sind HBV-Anlagen und gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe B zugeordnet und daher gem. § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

V.6.9 Hinweis

Auf die Verpflichtungen zur Führung einer Anlagendokumentation gem. § 43 Abs. 1 AwSV und zur Vorhaltung von Betriebsanweisungen gem. § 44 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

V.6.10 Hinweis

Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 45 AwSV wird hingewiesen.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft, im Folgenden RPDa Dezernat IV/F 42.2 erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V.7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

V.7.3

Abfälle aus dem Betrieb der NDMA (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltölV) zu beachten.

V.7.4

Bei der Entsorgung des Abfalls AV3 (Rückstände aus der Kraftstoffpflege) ist der verwendete Abfallschlüssel 13 07 01 ein gefährlicher Abfallschlüssel mit einem ,*‘ (Heizöl und Diesel). Dieser muss ergänzt werden, also AS 13 07 01*.

V.7.5 Hinweis

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens. Darunter fällt auch die Prüfung des Vorrangs der rohstofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung.

V.8 Bauplanungs- und Baurecht

V.8.1 Hinweis

Mit baurechtlichem Verfahren Az. B-2022-411-3 wurden die baulichen Maßnahmen unter den im Baugenehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt. In den Antragsunterlagen zu I.1 sind die baulichen Anlagen übereinstimmend dargestellt.

V.9 Brandschutzrechtliche Belange

V.9.1

Sofern eine maschinelle Unterstützung zur Entrauchung (s. Brandschutzkonzept, Seite 25) zwingend erforderlich ist, muss diese bauseits gewährleistet sein. Es obliegt dem Fachplaner nicht, einsatztaktische Maßnahmen dem Einsatzleiter der Feuerwehr vorzugeben.

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.2 Antragsgegenstand / Anlagenabgrenzung

Antragsgegenstand ist eine NDMA für den Einsatz von Heizöl EL schwefelarm zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) des Rechenzentrums MWH01.1 am Standort Gwinnerstraße 7, 60388 Frankfurt am Main. Anderweitiger dauerhafter Betrieb der Anlagen ist weder beantragt noch genehmigt.

Derzeit baurechtlich genehmigt sind 6 NDM mit einer Gesamt-FWL von 39,84 MW inklusive zugehöriger Nebeneinrichtungen (Baugenehmigung vom 17. November 2022 (Az. B-2022-411-3)).

Diese 6 NDM im Sinne einer 1. Ausbaustufe stellen eine gemeinsame Anlage dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind. Die 1. Ausbaustufe war bisher nicht genehmigungspflichtig im Sinne des BImSchG, sondern wurde durch die Stadt Frankfurt am Main baurechtlich genehmigt, da die Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL_{ges}) unter 50 MW liegt.

Es ist beantragt, in der 2. Ausbaustufe weitere NDM mit einer dann bestehenden Gesamt-FWL von 112,9 MW zu errichten und zu betreiben.

Da diese und die bestehenden NDM der 1. Ausbaustufe mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden werden, bilden die NDM der 1. und der 2. Ausbaustufe eine gemeinsame Anlage, die die Feuerungswärmeleistung von 50 MW überschreitet.

Aufgrund der künftigen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 112,9 MW wird aufgrund der erstmaligen Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG für die komplette Anlage unter I.1 (1. und 2. Ausbaustufe) zur Erzeu-

gung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die Anlage ist im Einzelnen unter I.1 dargestellt.

Die Genehmigung berechtigt damit zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 17 NDM mit einer FWL von insgesamt 112,9 MW und einer max. Betriebsstundenzahl entsprechend den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Die insgesamt 17 NDM zur Notstromversorgung bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801). Die gemeinsame Anlage ist daher eine Anlage nach Ziffer 1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV und eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Anlagenabgrenzung zum Rechenzentrum MWH01.1:

Das Rechenzentrum MWH01.1 wurde von der Bauaufsicht bereits baurechtlich genehmigt. Zudem sind die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV: unterbrechungsfreie Stromversorgung) nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung des Rechenzentrums zur Überbrückung der Zeit, die die NDMA bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur Anlage unter I.1 dar.

Die Kühler zur Versorgung des Rechenzentrums mit Kälte stellen ebenfalls keine Nebeneinrichtung zur Anlage unter I.1 dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des Rechenzentrums bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Für die MWH01 GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Ewald Winter und Oliver Schiebel, wurde am 21. September 2022, eingegangen am 4. Oktober 2022 (nachträglich in elektronischer Form am 7. Oktober 2022), zuletzt ergänzt elektronisch am 11.

Juli 2023 und in Papierfassung am 13. Juli 2023 in Bezug auf I.1 ein Antrag zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum MWH01.1 gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Mit diesem Antrag hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG für das Vorhaben I.1 beantragt.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich auf die Errichtung des gesamten beantragten Vorhabens - im Einzelnen dargestellt unter I.1 einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit ohne warme Inbetriebnahme (im Sinne „erste Beaufschlagung mit Brennstoff“ - im Folgenden Inbetriebnahme).

Bei den Betriebstüchtigkeitstests handelt es sich im Detail um folgende Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage, ohne Inbetriebnahme der NDM, erforderlich sind:

- Inspektions- und Anschlussprüfung der NDM,
- Prüfung von Motoreinzelkomponenten (z.B. Spannungsversorgung der Anlasser, Motorvorwärmung usw.) ohne Start- oder Zündvorgang des jeweiligen NDMs,
- Inspektion und Kontrolle der Motorsteuerung und Sicherheitsabschaltungen ohne Start- oder Zündvorgang des jeweiligen NDMs,
- Inspektions- und Anschlussprüfung der Kraftstoffversorgungsanlage, einschließlich Vorbefüllung mit Kraftstoff und Verwahrung bis zur Prüfung nach DIN ISO 8528,
- Inspektions- und Anschlussprüfung der Harnstoffversorgungsanlage zur Abgasnachbehandlung, einschließlich Vorbefüllung mit den Betriebsmitteln und Verwahrung bis zur Prüfung nach DIN ISO 8528,
- Inspektions- und Anschlussprüfung des Kühlsystems zur Motorkühlung, einschließlich Vorbefüllung mit Kühlmittel und Verwahrung bis zur Prüfung nach DIN ISO 8528,
- Inspektions- und Anschlussprüfung des Abgassystems einschließlich aller elektrischen und mechanischen Funktionskomponenten,
- Inspektion von Filtern und Schmieröl,
- Inspektion und Kontrolle der Zu- und Abluftklappen sowie deren der Motorsteuerung,
- Inspektion des Zustandes des Generatorraumes als elektrischer Betriebsraum.

Für die jeweilige Prüfung wird kein Kraftstoff an der Einspritzanlage des jeweiligen NDMs zur Verfügung gestellt. Die NDMA ist nur bis zur letzten Absperreinrichtung vor des jeweiligen NDMs vorbelegt. Es werden keine Funktionsprüfungen nach DIN ISO 8528 (2005) im Rahmen der Betriebstüchtigkeitstests durchgeführt. Die Inspektionsprüfung umfasst die Inspektion von Material und Installation, Lackierarbeiten, Schutzeinrichtungen und Abdeckungen, Schutz ge-

gen direktes und indirektes Berühren (elektrisch), Sicherung der Rohrleitungen und Rohrleitungsverbindungen, Ausrichtung und Spannung der Keilriemen, ext. elektrische Geräte (Prüfzertifikate vorhanden), Verkabelung des Generators - Leistungsschalter / Schaltfeld, Dichtungen, Türen, Bodenbleche, Überprüfung der Schmierung und Kühlung auf Dichtheit, Schilder und Typenschilder, Verkabelung des Bedienfeldes.

Zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit werden die Kraftstoffversorgungssysteme auf Leckagen und Defekte kontrolliert. Weiterhin wird die Auslösesensorik der Alarmer und Sicherheitsabschaltungen, Öldrucküberwachung, Kühltemperaturüberwachung, Unter- und Überspannung, Unter- und Überdrehzahl, Not-Aus, Leckage Detektor und die Nachbefüllung von Tagestanks zur Kraftstoffversorgung überprüft.

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung war am 29. August 2023 (Az. wie oben) nach vorheriger Anhörung von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 22. März 2023 durch die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, festgestellt.

VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unter I.1 unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell jeweils der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das jeweilige Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht erforderlich.

In der Summe der Feuerungswärmeleistungen überschreiten die NDMA den Schwellenwert 200 MW nach der Ziffer 1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG nicht, so dass keine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und 5 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine er-

heblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher auch im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Bei einer maximal zulässigen Betriebsstundenzahl von 617 h/a gemäß Kapitel 8, Immissionsprognose des TÜV Rheinland (Bericht-Nr. 936/21254658/B1 vom 30. Januar 2023) werden die Irrelevanzkriterien für die relevanten Luftschadstoffimmissionskonzentrationen nach TA Luft sowie die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit 0,3 kg N/ha*a und für Säureeinträge mit 30 eq/ha*a nicht überschritten. Hierbei wurden auch die Emissionen der NDM zum künftig geplanten Rechenzentrum MWH01.2 berücksichtigt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Dies ist darin begründet, dass die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff- und Säureeinträge nicht abzuleiten ist. Anhand der Berechnungen im Rahmen der oben angegebenen Immissionsprognose konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und den Säureeintrag bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 617 h/a im gesamten Modellgebiet unterschritten werden. Ebenso ergibt sich gemäß Kapitel 20 (Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt). Erhebliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß Anhang 7 der TA Luft auszugehen.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen untersuchten Immissionsaufpunkten um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen.
- Über das geplante Vorhaben zu MWH01.2 hinaus liegt kein kumulierendes Vorhaben mit NDMA benachbarter Rechenzentren vor.
- Das Rechenzentrum MWH01.1 ist bereits baurechtlich genehmigt. Die Aufstellung der BImSchG-Anlage erfolgt innerhalb des Gebäudes des Rechenzentrums MWH01.1. Da das Baugrundstück bereits früher industriell genutzt wurde und der Altgebäudebestand für den Neubau rückgebaut wurde, erfolgt keine neue Versiegelung durch den Neubau. Es

kommt zu keiner anderen Neuversiegelung oder keiner wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.

- Eine Veränderung der Quantität oder Qualität des Abwassers, seiner Frachten, Sedimentgehalte oder der Temperatur ist nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Damit ergibt sich als Gesamteinschätzung die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 16/2023 am 17. April 2023 veröffentlicht.

VI.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit wurde das Vorhaben am 17. April 2023 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 16/2023, S. 546) und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sind im Zeitraum vom 24. April 2023 (erster Tag) bis 23. Mai 2023 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt worden. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 24. April 2023 (erster Tag) bis 23. Juni 2023 (letzter Tag) erhoben werden. Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Nach § 10 Abs. 6 entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall, ob im förmlichen Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht - der Erörterungstermin ist demnach fakultativ (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG, Rn. 210, Schack in BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, § 10 BImSchG, Rn. 76). Von einem obligatorisch durchzuführenden Erörterungstermin wurde mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren v. 23. Oktober 2007 (BGBl. I 2470) insofern seitens des Gesetzgebers bewusst abgekehrt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist und Prüfung der eingegangenen Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Die Absage des Erörterungstermins wurde öffentlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 31/2023, S. 1019) bekannt gegeben.

Die erhobenen Einwendungen werden inhaltlich im Genehmigungsverfahren sowie im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

VI.3.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I.18 - hinsichtlich der Belange des Kampfmittelräumdienstes
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West - hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
 - Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhalteung und Lärmschutz),
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 65 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
 - Stadtplanungsamt,
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - Gesundheitsamt,
 - Branddirektion,
 - Umweltamt,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Denkmalamt,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Abteilung Immissionsschutz - I 12 Luftreinhalteung,

- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die nach § 5 und § 6 BImSchG einzuhaltenden Pflichten werden erfüllt. Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem.

VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.5 und VI.4.2.7 verwiesen.

VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen

VI.4.2.1 Immissionsschutz

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)). Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die NDMA die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten wird.

Die mit vorliegendem Bescheid genehmigten NDM (dargestellt unter I.1) des Rechenzentrums wurden hierbei im Rahmen der Immissionsprognose berücksichtigt.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 (Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit), 4.3 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag) , 4.4 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) und 4.5 (Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen) TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

Die Regelungen nach Nummer 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben unter I.1 wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

In oben dargestellten Fällen nach Nummer 4.1 a. bis c. TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung (entsprechend Nummer 4.6.2 TA Luft), Zusatzbelastung (und nach TA Luft 2021: Gesamtzusatzbelastung) und Gesamtbelastung (Nummer 4.6.4 TA Luft) zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft jeweils festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V. m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt. Die Immissionsprognose berücksichtigt die Auswirkungen der NDM des Antragsgegenstandes

unter I.1 (NDMA von MWH01.1) als auch die Auswirkungen des später geplanten Vorhabens (NDMA zu MWH01.2).

In der Prognose wurde für die Schadstoffparameter PM10, Staubbiederschlag und NO₂ sowie zur Bestimmung von Stickstoff- und Säuredeposition eine Ausbreitungsrechnung mit AUSTAL durchgeführt.

Die meteorologischen Daten wurden von der Station Frankfurt-Flughafen aus dem Jahr 2012 auf den Anlagenstandort übertragen. Diese sowie die weiteren Ausbreitungsparameter wurden plausibel und nachvollziehbar in vorliegender Immissionsprognose dokumentiert.

Über die o.g. Ausbreitungsrechnung wurde auf der Grundlage der Einhaltung der Irrelevanz eine maximale Betriebszeit von 617 h ermittelt - unter Berücksichtigung der Vorhaben zu MWH01.1 und MWH01.2. Limitierend ist im vorliegenden Fall die NO₂-Belastung im Jahresmittel im Teillastbetrieb.

Die Auswertung der Geruchsgesamtzusatzbelastung durch die geplanten NDM im Testbetrieb zeigt die Einhaltung der Irrelevanzschwelle des Anhangs 7 der TA Luft in allen Höhenschichten im Immissionsmaximum auf dem Geruchsauswerteraster.

Zum Schutz von geschützten Biotopen durch Stickstoff und Säureeinträge werden die Abschneidekriterien der TA Luft bei einer Betriebszeit von 617 h/a eingehalten.

Mit den Ausbreitungsrechnungen der Prognose wird damit der Nachweis erbracht, dass mit den bestehenden Kaminhöhen und neu beantragten Kaminhöhen der NDMA am Standort des Rechenzentrums MWH01.1 keine schädlichen Umwelteinwirkungen immissionsseitig hervorgerufen werden können.

Mit der Immissionsprognose wurde die maximal mögliche Betriebsstundenzahl für die NDM ermittelt, unterhalb derer alle geltenden Immissionswerte sicher eingehalten werden.

Die im Antrag zu I.1 vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde, das RPDA Dezernat IV/F 43.1 als zuständige Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind.

Prüfung soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind und in Sonderfällen nach Nummer 4.8 TA Luft 2021)

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als "hinreichender Anhaltspunkt" für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben.

Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt bei Einhaltung der maximalen jährlichen Betriebsstunden

von 617 Stunden pro Jahr (beim Betrieb aller NDM parallel) unterhalb der Abschneidekriterien von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ bzw. $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha}\cdot\text{a})$. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Abschneidekriterien, die hier zu Grunde gelegt werden, sind wie folgt fachlich begründet: Ziffer 4.8 i.V.m. Anhang 8 und 9 TA Luft in der novellierten Fassung von Dezember 2021 knüpft die (Sonder-)Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition (und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zusätzlich durch Schwefeldepositionen) gewährleistet ist, zunächst an die Prüfung, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Hierbei ergeben sich Anhaltspunkte für die Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft nur, wenn empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in einem Einwirkbereich (nach Anhang 8 für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bzw. Beurteilungsgebiet (nach Anhang 9 für gesetzlich geschützte Biotope) liegen. Dies setzt aber das Vorhandensein eines für die Beurteilung der Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorhandenen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets voraus. Die in der Prognose verwendeten Abschneidekriterien für das Vorliegen eines solchen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets überschreiten in der Höhe nicht die Abschneidekriterien nach Anhang 8 und 9 TA Luft.

Insofern setzt die TA Luft ein Irrelevanzkriterium für die Festlegung des Beurteilungsgebietes fest. Sofern ein Beurteilungsgebiet im Sinne des Anhangs 8 und 9 TA Luft für die Untersuchung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen nicht vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Sonderfallprüfung kann dann nach Nummer 4.8 TA Luft unterbleiben. Für ein Irrelevanzkriterium zur Festlegung des Beurteilungsgebietes im Rahmen der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gegeben ist, kann jedenfalls das Irrelevanzkriterium $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha a})$ aus dem neuen LAI-Leitfaden (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (2019) angewendet werden. Diesem Ansatz liegt nach LAI-Leitfaden die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

Die Kühlung der NDMA erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass auch von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Insgesamt sind schädliche Umwelteinwirkungen im Ergebnis der für Luftschadstoffe durchgeführten Immissionsprognose immissionsseitig nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter V.4 waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, den Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, die Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind. Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 1 i.V.m. § 4 der 13. BImSchV **nicht** der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen).

Nach § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV gilt die 13. BImSchV für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MW. Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV sind nicht aggregierbare Einzelfeuerungsanlagen (einzelne Feuerungsanlagen) oder aggregierte Feuerungsanlagen im Sinne des § 4 der 13. BImSchV. Nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW für die Berechnung der FWL in der Aggregation nicht berücksichtigt. Die einzelnen Notstrommotoren (NDM) der Notstromdieselmotoranlagen unter I.1 sind Einzelfeuerungen (einzelne Feuerungsanlagen) in diesem Sinne mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung unter 15 MW und daher nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht aggregierbar. Daher fallen die NDMA nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Auch die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils weniger als 15 MW. Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 der 44. BImSchV den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV gilt die 44. BImSchV für gemeinsame Feuerungsanlagen gemäß § 4 der 44. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens einem Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen fällt. Wie oben dargestellt unterliegen die NDMA nicht dem Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Daher unterliegen diese Motoren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Anforderungen aus der 44. BImSchV. Anforderungen darüber hinaus, die in diesem Bescheid unter V. festgelegt sind, sind erforderlich, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Hier war zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Notstromdieselmotoranlagen durch das Vorhaben unter I.1 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft kann in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Die Immissionsprognose basiert auf den Konventionen, die im „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), RP Darmstadt, HLNUG, Stand Februar 2017“ (veröffentlicht unter https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Leitfaden_RZ_ImProgn.pdf) getroffen wurden. Der Leitfaden standardisiert die nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft mögliche Einzelfallentscheidung. Die Ableitung der Abgase soll in einer Höhe von 38,1 m ü. Grund erfolgen. Nach den Anforderungen der VDI 3781 Blatt 4 ergibt sich für die Kamine auf Gebäude MWH 01.1 eine Mindesthöhe von 37,83 m. Der ungestörte Abtransport der Abgase nach dem Stand der Technik ist damit für den Antragsgegenstand gewährleistet, sodass der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung sachgerecht ist.

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m³ für den neuen Motor festgelegt. Bei Motoren, welche diesen Wert einhalten können, kann aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BImSchV auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden. Für die bestehenden NDMA wurde der Grenzwert 80 mg/m³ nach den Vorgaben des § 16 Abs. 5 Satz 6 der 44. BImSchV festgelegt.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ wurden aufgrund der Berücksichtigung in den Berechnungen der Immissionsprognose festgelegt. Für Kohlenmonoxid (CO) gelten nach 44. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte. Allerdings sind hier die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen. Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid sind aufgrund von Vorgaben aus der europäischen MCPD-Richtlinie erforderlich und wurden deshalb in den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgelegt.

Bei der Nebenbestimmung V.4.16 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus den Emissionsmessungen ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit Email vom 18. Januar 2024 vor.

Geruchsbetrachtung

In der Immissionsprognose wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Heizöl EL bewertet. Im Ergebnis von Ausbreitungsrechnungen wurde der Nachweis erbracht, dass die prognostizierten Geruchsimmissionen unter dem Irrelevanzkriterium der TA Luft von 2 % liegen. Der Rechenweg ist sachgerecht und nachvollziehbar.

Zusammenfassung

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 617 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nummer 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft) sind sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung unter V.4 stellen darüber hinaus die Überwachung der Betriebsstunden der jeweiligen NDM sicher.

Die vorgenommene Prüfung der Fachbehörde hat ergeben, dass die NDM die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

Durch das Vorhaben sind insb. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, der verwendeten Brennstoffe sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, wenn die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter V.4 sichergestellt ist. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch das RPDa Dezernat IV/F 43.1 als zuständige Überwachungsbehörde überprüft. Die Anforderungen an die Emissionsmessungen basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BImSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt.

VI.4.2.1.2 Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgerausche - Nr. 7.4 TA Lärm - keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In der Schallimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH mit der TÜV-Bericht Nr. 936/21254658/02 vom 8. November 2022 werden die Beurteilungspegel für verschiedene Betriebszustände der Netzersatzanlagen einschließlich der Nebenanlagen und der Freiflächenimmissionen durch Fahrverkehr und Verladevorgänge ermittelt und dargestellt. Dabei werden nicht nur die Notstromversorgung des Gebäudes MWH01.1, das hier beantragt wird, betrachtet, sondern es werden die Auswirkungen der Notstromversorgungen der Rechenzentren MWH 01.1 und MWH 01.2 betrachtet. Darüber hinaus werden in der Prognose auch die Schallimmissionen der kontinuierlich betriebenen Kälte- und Lüftungsanlagen der Gebäude der beiden Rechenzentren dargestellt, die jedoch nicht Gegenstand dieses Genehmigungsantrages sind.

Die Beurteilungspegel wurden für die einwirkenden NDMA, unter Berücksichtigung des ungünstigsten Betriebs der Anlagen (Test-/Wartungsbetrieb) ermittelt und beurteilt. Aus der Schallprognose geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld der berechnete Beurteilungspegel im Wartungsbetrieb der NDMA den zulässige Immissionsrichtwert nach Ziff. 6.1 der TA Lärm während der Tageszeit um mindestens 7 dB(A) unterscheidet. Unter Berücksichtigung der NDMA sowie der Vorbelastung der baurechtlich genehmigten Anlagen der beiden Rechenzentren MHW01.1 und MWH 01.2 beträgt die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes mindestens 6 dB(A).

Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der NDMA unter den in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat somit ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der beantragten NDM nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt, die in den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz dieses Bescheides festgeschrieben wurden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der NDMA dient der Überprüfung der in der o. g. schalltechnischen Untersuchung genannten Beurteilungspegel. Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der Netzersatzanlagen hinsichtlich der tieffrequenten

Geräusche ist erforderlich, da eine Prognose tieffrequenter Geräusche nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist.

VI.4.2.1.3 Stadtklima

Die NDM werden nur im kurzzeitigen Probebetrieb sowie im sehr seltenen Notstrombetrieb laufen und Wärme emittieren. Spürbare Beeinträchtigungen in Bezug auf die nächtliche Abkühlung (Temperaturdifferenz) oder den nächtlichen Luftaustausch (Kaltluftvolumenstromdichte) sind nicht zu erwarten.

Eine Nutzung der lediglich zeitweise freigesetzten Abwärme der NDM ist aus stadtklimatischer Sicht daher nicht erforderlich.

Aus stadtklimatischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit Blick auf die klimatischen Auswirkungen nicht erforderlich.

VI.4.2.1.4 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen NDM werden diese regelmäßig einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

VI.4.2.1.5 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer planbarer Betriebsstunden pro Jahr (s. V.4.4) ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

VI.4.2.2 Wasserwirtschaft (Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Abwasser:

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Notstromversorgung sowie der Nebenanlagen fallen keine produktionsbezogenen Abwässer an. Niederschlagswasser der nicht überdachten Abfüllfläche für Heizöl EL und Harnstofflösung werden über einen Ölabscheider NG 3 mit

Schlammfang in den städtischen Mischwasserkanal abgeleitet. Im Falle der Abfüllung von Harnstofflösung wird der Ablauf der Abfüllfläche mechanisch verschlossen.

Die Ableitung von Niederschlagswasser des Gebäudes und der auf den Dachflächen errichteten Kaltwassererzeugung sowie der Verkehrsflächen wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Az.: B-2022-411-3) durch die untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt geprüft.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die 8 Kraftstofflagertanks und 2 Abfüllplätze, jeweils Gefährdungsstufe C, wurde die Eignungsfeststellung in einem separaten Verfahren beim RPDA Dezernat IV/F 41.4 beantragt.

Die bereits baurechtlich genehmigten 6 NDM inkl. zugehöriger Anlagenteile (GEN SB, GEN 1A, GEN 1B, GEN 1C, GEN 1D, GEN 2A), sowie die 2 Kraftstofftransferpumpenräume (01.1-B1-TR-650 und 01.1-B1-TR-160) wurden dem RPDA Dezernat IV/F 41.4 gemäß § 40 AwSV angezeigt.

Für die 8 Kraftstofflageranlagen und die 2 Abfüllanlagen wurden die Eignungsfeststellung von Dezernat IV/F 41.4 gesondert erteilt (Bescheid vom 11. September 2023, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.4-79 g 12/14-2022/5).

Gegenstand der wasserrechtlichen Betrachtung des vorliegenden Antrags sind insbesondere die zusätzlichen 11 NDM inkl. zugehöriger Anlagenteile.

Die Anlagen setzen sich wie folgt zusammen:

11 Netzersatzanlagen inkl.

- Tagestanks für Kraftstoff,
- Tagestanks für Harnstoff,
- Motorölkreisläufe und
- Motorkühlkreisläufe

(Maßgebliches Volumen 3,09 m³, maßgebliche WGK 2, Gefährdungsstufe B)

„Sachverständige“ sind von nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisationen bestellte Personen, die berechtigt sind, AwSV-Anlagen zu prüfen und zu begutachten.

Aus Sicht des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar. Daher kann aus Sicht des RPDA Dezernat IV/F 41.4 auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

VI.4.2.3 Abfallwirtschaft

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus abfallrechtlicher Sicht nicht für notwendig erachtet. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sind gering, da für die anfallenden Abfälle Entsorgungskapazitäten vorhanden sind. Bei den vorgesehenen Entsorgungsverfahren und -wegen ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erwarten.

Gegen die Erteilung der Genehmigung wurde aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken geäußert. Die abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise sind im Bescheid aufgenommen.

VI.4.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben (I.1) genehmigungsfähig.

Zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz sowie zu den Anforderungen der Hygiene sind aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Auflagen zu fordern.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

VI.4.2.5 Boden- und Grundwasserschutz

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen. Mit Nebenbestimmung V.1.10 i.V.m. Anlage 4 werden die Inhalte der Anlage 2 aus dem Genehmigungsbescheid nach § 8a BImSchG übernommen. Anlage 4 enthält allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Das Anlagengrundstück wurde mit Genehmigung vom 8. November 2022, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.5-89 a 63.63/22-2022/3, Dok.-Nr.: 2022/1045290, zur Altlast erklärt. Gemäß § 11 Abs. 2 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) bedürfen alle Nutzungsänderungen der Genehmigung der Altlastenbehörde (hier: Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz, im Folgenden Dezernat IV/F 41.5). Eine entsprechende Genehmigung wird für den Antragsgegenstand unter I.1 erteilt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Die Anlagen erfüllen lediglich die Mindestanforderungen an die AwSV und weisen darüber hinaus keine weiteren Sicherheitsvorkehrungen auf. Des Weiteren fallen die Anlagen nicht unter die Bagatell-Regelungen der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der LABO (Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz). Aus diesen Gründen ist ein AZB-Bericht zu erstellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Zur vorläufigen Beurteilung wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages ein Konzept zur Erstellung des AZB vorgelegt, das vom RPDa Dezernat IV/F 41.5 fachlich geprüft wurde.

Über die Untersuchungen nach AZB kann bei Betriebsstilllegung der Anlage der Nachweis geführt werden, ob von den Anlagen Schadstoffe in das Grundwasser gelangt sind.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Ausarbeitung des TÜV Rheinland zur „Notwendigkeitsprüfung eines Ausgangszustandsberichtes“ „und Untersuchungskonzept“ vom 14. Februar 2023 vorgelegt. In dem Konzept wird auf bereits durchgeführte Untersuchungsergebnisse aus den Arbeiten zur Bodensanierung (Sanierungskonzept vom 10. Juni 2022) verwiesen. Laut des Berichts von TÜV Rheinland sollen die drei vorhandenen Doppelmessstellen zurückgebaut werden. Gemäß der telefonischen Auskunft des Ingenieurbüros ITUS, das die Sanierungsarbeiten betreut, sind diese Messstellen noch immer vorhanden und sollen auch erhalten bleiben. Diese Messstellen wurden im Rahmen der Sanierungsarbeiten auch regelmäßig beprobt und gemessen, so dass auf diese Daten für die Erstellung eines AZBs zurückgegriffen werden kann. Ähnlich ist es mit Daten zu Bodenuntersuchungen aus den bisherigen Altlastengutachten, die laut Bericht des TÜV Rheinland nicht geeignet sind für den AZB. Hier gibt es aber Probenahmen, die im Rahmen der Bodensanierung gewonnen wurden (z.B. Sohlbeprobungen zum Nachweis des Sanierungserfolges), die je nach Aushubtiefe für die Heranziehung beim AZB geeignet sein können. Diese Daten sind darauf zu überprüfen, ob sie für die Erstellung des AZBs genutzt werden können.

Grundsätzlich ist in dem Untersuchungskonzept vom TÜV Rheinland nur eine textliche Aussage zu der Grundwasserfließrichtung gemacht worden. Eine Darstellung von Grundwassergleichenplänen und die Berücksichtigung der zu überwachenden Flächen bei diesen Fließverhältnissen wird im Konzept nicht vorgenommen. Somit ist nicht geklärt, ob die drei vorhandenen Doppelgrundwassermessstellen oder die vorgeschlagenen drei Ersatzdoppelgrundwassermessstellen den gesamten Überwachungsbereich (An- und Abstrom des Anlagengrundstücks gemäß Anlage 07 des Untersuchungskonzeptes) abdecken.

Für die Ermittlung der Grundwasserfließverhältnisse reichen im quartären Grundwasserleiter des Industriegebietes Seckbach im Allgemeinen drei Grundwassermessstellen nicht aus, da die Fließverhältnisse nicht immer linear sind. Auch sind z. T. jahreszeitlich wechselnde Fließrichtungen im Gebiet bekannt. Hier kann aber im quartären Grundwasserleiter auf weitere vorhandene Grundwassermessstellen und ggf. bereits vorhandene Messungen zurückgegriffen werden, um die Aussagen zu verbessern. Für den tertiären Grundwasserleiter liegen zu wenige Kenntnisse vor, um diesbezüglich aktuell eine Aussage treffen zu können.

Im Untersuchungskonzept führt der TÜV Rheinland weiterhin aus, dass widerkehrende Bodenuntersuchungen nicht zielführend sind. Als Begründung wird angegeben, dass dazu Dichtflächen nach AwSV durchbohrt werden müssen oder die Kellerböden, die für eine Probenahme durchbohrt werden müssten, im Grundwasser stehen. Bezüglich der widerkehrenden Überwachung soll deshalb nur das Grundwasser berücksichtigt werden.

Bezüglich der Startwerte für den AZB schlägt der TÜV Rheinland vor, sich im Boden für den Stoff Heizöl EL auf Zuordnungswerte für Mineralölkohlenwasserstoffe der LAGA als Bagatellgrenze festzulegen. Für Glykol soll „keine Vorbelastung“ festgelegt werden. Dies würde zu einer Vorbelastung kleiner Nachweisgrenze für den Parameter führen.

Dieser Vorgehensweise wird seitens RPDa Dezernat IV/F 41.5 zugestimmt, wenn die Untersuchungsergebnisse der o. g. Sohlbeprobungen nicht verwendet werden können oder hier die entsprechenden Parameter nicht analysiert wurden.

Bezüglich des Grundwassers wird im Untersuchungskonzept der Antragsunterlagen dargestellt, dass die Startbeprobungen noch durchgeführt werden müssen, da die bisherigen Untersuchungsergebnisse z.T. deutliche Belastungen am MKW zeigen und der Parameter Glykol nicht berücksichtigt wurde. Vor dieser Beprobung ist aber zu klären, wie die Situation bezüglich der Fließverhältnisse liegt und ob ausreichend Messstellen für den An- und Abstrom bezüglich der BImSchG-Anlage (I.1) vorhanden sind.

In der Tabelle (Formular 20.2 der Antragsunterlagen) wird dargestellt, dass eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist. Dies wird im Bereich Versiegelung mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den Neubau begründet. Diese Begründung greift zu kurz, da mit der BImSchG-Genehmigung eine Baugenehmigung für den Antragsgegenstand unter I.1 erforderlich ist. Die Baugenehmigung für die NDM der Ausbaustufe 1 wurde im baurechtli-

chen Verfahren Az. B-2022-411-3 vorgezogen. Im Rahmen der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit wird daher im immissionsschutzrechtlichen Verfahren das Gesamtvorhaben nach Antragsgegenstand unter I.1 berücksichtigt.

Da das Baugrundstück allerdings bereits früher industriell genutzt wurde und der Altgebäudebestand für den Neubau rückgebaut wurde, erfolgt keine neue Versiegelung durch den Neubau (kein Bau auf der grünen Wiese).

Bei der Nebenbestimmung V.2.2 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus der Prüfung des AZB ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit Email vom 18. Januar 2024 vor.

Im Ergebnis ist keine UVP-Pflicht aus der Sicht des Bodenschutzes abzuleiten.

Gegen die Erteilung der BImSchG-Genehmigung äußerte das RPDa Dezernat IV/F 41.5 keine Bedenken, wenn der Hinweis zur Altlast und die Genehmigung der Nutzungsänderung nach § 11 Abs. 2 HAItBodSchG, ein Vorbehalt für weitergehende Auflagen nach Vorlage des AZB und die vom RPDa Dezernat IV/F 41.5 formulierten Nebenbestimmungen im Bescheid aufgenommen werden. Dies ist erfolgt.

VI.4.2.6 Forsten, Naturschutz, Landschaftsschutz, Landwirtschaft

Für das geplante Vorhaben ist nach Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine allgemeine Vorprüfung die Durchführung einer UVP entbehrlich, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Dies ist darin begründet, dass die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien durch das Vorhaben nicht berührt werden, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff- und Säureeinträge nicht abzuleiten ist. Anhand der Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose (Kapitel 8 - Luftreinhaltung) konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und den Säureeintrag bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 617 h/a im Bereich naturschutzrechtlich relevanter Schutzgebiete offensichtlich unterschritten werden.

Ebenso ergibt sich gemäß Kapitel 20 (Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind vom Vorhaben betroffen und ihre Genehmigungsfähigkeit wird wie folgt aus naturschutzrechtlicher Sicht beurteilt.

Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Eine Inanspruchnahme von Flächen durch das Vorhaben ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Natura 2000 und gesetzlich geschützte Biotope

Von dem Vorhaben werden bei einer geplanten gemeinsamen Betriebsstundenzahl beider Gebäude (MWH01.1 und MWH01.2) von max. 617 h/a die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit 0,3 kg N / ha*a und für Säureeinträge mit 30 eq / ha*a im Bereich der FFH-Gebiete DE-5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“, DE-5818-302 „Berger Warte“, DE-5818-302 „Am Berger Hang“, DE-5818-304 „Waldstück westlich Bischofsheim“ sowie im Bereich des Vogelschutzgebiets 5818-401 „Main bei Mühlheim und NSG Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ nicht überschritten.

Bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 617 h/a befinden sich gemäß Kapitel 19.3 (FFH-Vorprüfung) keine Natura 2000 Gebiete in Bereichen, die von Depositionen über den Abschneidekriterien betroffen sind. Demnach können Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele durch mittelbare Wirkungen ganz offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß der in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beinhalteten „Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für das geplante Rechenzentrum Mainova Web-House der Firma Mainova WebHouse GmbH & Co. KG am Standort Gwinnerstraße 7+9 / Mergenthalerstraße 12 in Frankfurt“ der TÜV Rheinland GmbH vom 30. Januar 2023 beschränkt sich der Bereich, der bei maximal 617 Betriebsstunden/Jahr von der Isolinie der Zusatzbelastung bis 0,3 kg N / ha*a umschlossen wird, ausschließlich auf bestehende Siedlungsflächen deren Biotopausstattung keine erhöhte Sensibilität gegenüber Stickstoff- und Säureeinträgen aufweist. Eine Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen ist auszuschließen.

Sofern im Bescheid eine Betriebsstundenbegrenzung für die NDMA beider Rechenzentren (MWH01.1 und MWH01.2) von maximal 617 h/a festgesetzt wird, sind relevante Beeinträchtigungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) auszuschließen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine Vegetationsbestände in der Pflegezuständigkeit oder im Eigentum des Grünflächenamts.

Aus naturschutzfachlicher Sicht und Sicht des Grünflächenamtes bestehen gegen die Zulassung des Vorhabens unter I.1 keine Bedenken.

VI.4.2.7 Planungsrecht und Bauordnungsrecht

Planungsrecht

Aus Sicht des Stadtplanungsamtes Frankfurt am Main bestehen gegen das Vorhaben städtebaulich oder planungsrechtlich keine Bedenken.

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage am vorgesehenen Standort Gwinnerstraße 7 in 60388 Frankfurt am Main stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Bei dem Vorhaben des Antragstellers handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am geplanten Standort bestehenden Rechenzentrums desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der bestehenden Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand (FNP-Kategorie: Gewerbliche Baufläche Bestand). Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zur Prüfung der raumordnerischen Belange ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher gegen das o.g. Verfahren keine Bedenken.

Bauordnungsrecht

Das Vorhaben wurde nach § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt. Die 1. Ausbaustufe des Rechenzentrums wurde von der Bauaufsicht bereits im Baugenehmigungsverfahren

geprüft und genehmigt. Nachträglich zum Baugenehmigungsverfahren sind keine weiteren Befreiungen oder Abweichungen erforderlich.

In den baurechtlich genehmigten Kubaturen des Rechenzentrums ist eine Flächenreserve für die Aufstellung der zusätzlichen NDM vorgesehen, weshalb durch die Aufstellung keine erneute bauaufsichtliche Genehmigungspflicht für den bereits baurechtlich genehmigten Teil entsteht. Die zusätzlichen NDM des Rechenzentrums werden auf der geplanten Reservefläche aufgestellt. Für dieses Vorhaben entsteht kein weiterer Stellplatzbedarf.

Da es sich bei der Errichtung einer zusätzlichen NDMA um einen Einbau in das baurechtlich genehmigte Gebäude handelt, sind die städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Auswirkungen gering. Bei der beantragten NDMA handelt es sich um eine Anlage, die nur für den Fall, dass die örtliche Energieversorgung ausfällt, und Testläufe in Betrieb geht.

Bauplanungsrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen und bauordnungsrechtliche Abweichungen sind nicht erforderlich.

Es bestehen planungsrechtlich und städtebaulich keine Bedenken gegen das Vorhaben unter I.1. Das Bauvorhaben fügt sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die insbesondere durch gewerblich-industrielle Unternehmen geprägt ist. Die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes als „Einvernehmen der Gemeinde“ liegt der Stellungnahme der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt bei.

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen daher seitens der Bauaufsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben unter I.1.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch Beteiligung der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt hergestellt.

VI.4.2.8 Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der Branddirektion der Stadt Frankfurt aus brandschutztechnischer Sicht geprüft, die keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgetragen hat. Die Nebenbestimmung der Branddirektion wurde im Bescheid festgelegt.

VI.4.2.9 Denkmalschutz

Von Seiten der Bodendenkmalpflege und Baudenkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter I.1.

VI.4.2.10 Verkehrsrecht

Seitens der Landeseisenbahnaufsicht und der Technischen Aufsicht BOStrab bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Durch das Vorhaben unter I.1 werden keine luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß der §§ 6 und 14 LuftVG berührt.

Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation hat die Bundesaufsicht für Flugsicherung entschieden, dass durch die Errichtung des Vorhabens unter I.1 zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung des Bauwerks nicht entgegen.

Somit bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VI.4.2.11 TEHG

Die Anlage unter I.1 ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.4.2.12 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

VI.4.3 Einwendungen der Öffentlichkeit

Im Genehmigungsverfahren wurden Einwendungen zu folgende Themen erhoben:

VI.4.3.1 Antragsgegenstand, Anlagenabgrenzung

VI.4.3.1.1 Wesentliche Einwendungen

Der Einwender kritisiert die Aufteilung des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben. Die Gesamtfeuerungsleistung von 26 NDMA mit 172,6 MW (für die Vorhaben zu MWH01.1 und MWH01.2) sei zwar in der Immissionsberechnung betrachtet, die Aufteilung des Verfahrens in eine erste Stufe mit 17 NDM mit einer FWL von 112,9 MW und in eine zweite Stufe mit weiteren 9 NDM sei allerdings mit einer Aufsplitterung der Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden. Genehmigungsverfahren dieser Art seien vorzugsweise insgesamt als kumulierte Verfahren zu behandeln. Die NDMA habe eine klare Verbundenheit mit dem Gesamtvorhaben.

Die BImSchG-Genehmigung solle die Baugenehmigung zu dem Gesamtvorhaben umfassen. Nur mit der gesamten Baugenehmigung seien Fragen der Ausbreitung der Emissionen (inkl. Wärmeemissionen) und die Wechselwirkung von Abgasfahnen mit den Emissionsfahnen der NDM beurteilbar.

Es sei zwar gemäß 1.1.2 Anlage 1 UVP-Gesetz keine UVP erforderlich, die Anwendung der 44. BImSchV könne aus Sicht des Einwenders jedoch nicht nachvollzogen werden. Aufgrund der Überschreitung des Werts der Feuerungswärmeleistung von 50 MW, müsse das Genehmigungsverfahren nach der 13. BImSchV durchgeführt werden.

Anzuwenden sei auch die 42. BImSchV.

VI.4.3.1.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Wie bereits oben ausgeführt stellen die sechs baurechtlich genehmigten NDM im Sinne einer 1. Ausbaustufe eine gemeinsame Anlage dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtungen (Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind. Die 1. Ausbaustufe war bisher nicht genehmigungspflichtig im Sinne des BImSchG, sondern wurde durch die Stadt Frankfurt am Main baurechtlich genehmigt, da die Gesamtfeuerungswärmeleistung ($FWL_{ges.}$) unter 50 MW liegt. Beantragt in der 2. Ausbaustufe sind weitere NDM mit einer dann bestehenden Gesamt-FWL von 112,9 MW. Da diese und die bestehenden NDM der 1. Ausbaustufe mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden werden, bilden die NDM der

1. und der 2. Ausbaustufe nun eine gemeinsame Anlage, die die Feuerungswärmeleistung von 50 MW überschreitet.

Sofern in der Immissionsprognose der Nachweis der vorhabensbezogenen Irrelevanz erbracht werden kann (durch den Nachweis, dass die berechneten Stickstoff- und Säure-Depositionen die geltenden Abschneidekriterien nicht überschreiten), sind keine weiteren vertiefenden Untersuchungen nach den Vorgaben der Ziffer 4.8 TA Luft und § 34 BNatSchG erforderlich. Hierbei ist der Ansatz nach Leitfaden ein konservativer Ansatz gegenüber den Vorgaben im untergesetzlichen Regelwerk der TA Luft.

Da keine offenen Rückkühlssysteme eingesetzt werden, ist die 42. BImSchV nicht anwendbar.

VI.4.3.2 Emissionen über Luftpfad, Ableitung der Emissionen

VI.4.3.2.1 Wesentliche Einwendungen

Gefordert wird eine Übersicht über alle Rechenzentren und deren Genehmigungsparameter, Emissionsmengen- und Konzentrationen im Umkreis von 10 km. Dazustellen sei eine Gesamtübersicht aller bestehenden und angekündigten Notstromdieselmotoranlagen im Umkreis von 10 km.

Da im Rhein-Main-Gebiet eine erhebliche Anzahl von Notstromdieselmotoren sich nicht nur, aber inzwischen überwiegend in Rechenzentren befinden würden, wäre es erforderlich, die gesamten Schadstoffemissionen sowohl für den Testbetrieb als auch für den möglichen Notfallbetrieb mit den Luftreinhaltezielsetzungen im Rhein-Main-Gebiet in Relation zu setzen. In der Summe könnten nämlich allein durch den Testbetrieb Schadstoffemissionen resultieren, die im Jahr höher sind als der jährliche Stickoxidausstoß eines Kohlekraftwerks.

Die Vorgehensweise der Berechnung der maximal erlaubten Jahresnutzungsstunden sei nicht gerechtfertigt. Der Antragssteller habe keinen Antrag auf eine bestimmte Betriebsstundenzahl zum Betrieb der NDM gestellt, sondern die Immissionsprognose darauf ausgelegt, dass mit einer maximalen Laufzeit von 617 Stunden im Jahr die zulässigen Immissionswerte mit Einwirkung auf die naheliegenden Naturschutzgebiete angeblich noch unterschritten wären.

Die Berechnung der maximalen Laufzeiten der NDM beruhe auf einer fiktiven konstruierten Berechnungsweise, die nicht den realen Einsatzzweck der Anlagen berücksichtige.

Mit dem dargelegten Testbetrieb habe die genannte Stundenzahl nichts zu tun.

Die maximale Laufzeit sei nur abgeleitet aus einer Berechnung, bei der die Grenzwerte der Stickoxid- und Säuredeposition in einem der nahe liegenden Naturschutzgebiete unterschritten seien.

Es wäre vom Antragssteller auch nicht dargelegt, dass nicht doch ein Interesse bestünde, die NDM im Notfall auch länger als 617 Stunden pro Jahr zu betreiben.

Aus dem Vorsorgegrundsatz ergebe sich, dass eine Genehmigung zu Emissionen von Schadstoffen nur in dem Maße erfolgen dürfe, für den ein Zweck und Interesse nachgewiesen werde.

Zusätzlich lägen die seitens der Bauaufsicht genehmigten Laufzeiten im Bereich von 2000 h im Jahr und mehr.

Es sei darzulegen, ob und ggf. in welcher Weise seitens der Stadtplanung Vorgaben durch Bebauungspläne getroffen wurden (Restriktionen seitens der Stadtplanung).

Bei der Anwendung des Leitfadens des RP DA zur Bestimmung der Schornsteinhöhe von 38 m fehle eine Begründung, wieso dieser Leitfaden in diesem Fall anstelle der TA Luft angewendet werde oder werden könne. Aussagen wie „die Schornsteine wären ansonsten zu hoch“ oder „höhere Schornsteine“ „nicht angemessen“ seien weder technisch noch rechtlich relevant bzw. begründet und nicht bewertbar.

Die Anforderungen der VDI 3781 Blatt 4 in Bezug auf einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung seien einzuhalten.

VI.4.3.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Die geforderte gemeinsame Betrachtung kann grundsätzlich nicht für alle NDM im Raum Frankfurt und Umgebung (10 km Umkreis) gefordert werden, sondern nur in Bezug auf kumulierende Vorhaben nach Begriffsdefinition in § 10 Abs. 4 UVPG.

Das Bauvorhaben Gwinnerstraße 7 befindet sich im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes B558 ‚Gwinnerstraße‘ für den der Aufstellungsbeschluss am 27.01.2022 gefasst wurde. Er hat den Verfahrensstand der ‚Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit‘ nach § 3 Abs. 1 BauGB erreicht. Im nächsten Schritt wird der Rechtsplanentwurf erarbeitet. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt keine Planreife vor. Die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage ist § 34 BauGB. Das Bauvorhaben wurde demnach nach der Einfügung von Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung beurteilt. Aus städtebaulicher Sicht spielt die Höhe der Schornsteine im Vergleich eine eher untergeordnete Rolle. Die bisher dargestellten Höhen bewegen sich im vertretbaren Rahmen.

Darüber hinaus wird auf den rechtskräftigen Fluchtlinienplan F787 B12 vom 27. Oktober 1911 verwiesen. Dieser gilt als einfacher Bebauungsplan und nicht als qualifizierter Bebauungsplan. Planungsrechtlich ist damit die Einfügung nach § 34 BauGB nachzuweisen. Dies ist im Genehmigungsverfahren erfolgt.

In den Bauvorlagen des Bauantrags zur Ausbaustufe 1 wurden die Kamine mit einer durch Vorberechnungen ermittelten Höhe dargestellt. Die endgültige, tatsächliche Kaminhöhe wird durch die BImSchG- Genehmigung festgelegt, bei der die Bauaufsicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde.

Nach Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 TA Luft kann die Schornsteinhöhe bei Quellen, die nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittieren im Einzelfall festgelegt werden. Ein ungestörter Abtransport und eine ausreichende Verdünnung der Abgase sind auch hier anzustreben.

Im vorliegenden Fall wurde die Schornsteinhöhe mit 38,1 m über Grund nach den Kriterien der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 sachgerecht ermittelt. Damit ist für alle geplanten Schornsteine der ungestörte Abtransport mit der freien Luftströmung gegeben.

Der Leitfaden „zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)“, veröffentlicht unter, https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Leitfaden_RZ_ImProgn.pdf gilt als Hilfestellung zur Festlegung der Schornsteinhöhe im Einzelfall von NDMA für Rechenzentren und stellt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicher.

In der Baugenehmigung für die 1. Ausbaustufe (Az. B-2022-411-3, Kapitel V. Unterpunkt ZFE 02, Regierungspräsidium Darmstadt, Immissionsschutz, Energie, Luftreinhaltung) sind die Testzyklen reglementiert und für den Notstrombetrieb eine maximale Stundenzahl von 2.296 Stunden pro Jahr für sechs NDM festgesetzt.

Diese Stundenzahl gilt also für die erste Ausbaustufe mit sechs NDM von MWH 01.1. Mit der BImSchG-Genehmigung werden die Betriebsstunden für die BImSchG-Anlage, bestehend aus 17 NDM festgelegt.

VI.4.3.3 Immissionen - Zusatzbelastung und Gesamtbelastung (Auswirkungen über den Luftpfad) -und Umweltverträglichkeitsprüfung

VI.4.3.3.1 Wesentliche Einwendungen

Eingewendet wird, dass eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle durch mehrere Anlagen erfolgen könne, auch wenn mehrere Anlagen die jeweils für sie einzeln berechnete Irrelevanzschwelle unterschreiten würden. Gefordert wird daher eine Gesamtberechnung der Immissionen bezogen auf die Schutzgebiete unter Einbeziehung aller Emissionen der im Umkreis von 10 km liegenden - schon bestehenden - Rechenzentren.

Als „Zielgröße“ der Irrelevanz für die Immissionen von NO₂, PM10 und PM2,5 werde der Wert von 1% der Irrelevanzschwelle nach TA Luft angesetzt. Dies sei richtig, da weitere Rechenzentren in der Umgebung liegen würden. Es wäre gleichermaßen erforderlich und konsequent, wenn auch die Schwellenwerte der Deposition des Stickstoff- und Säureeintrags von 0,3 kg/ha*a bei Stickstoff und 30 eq (N+S)/(ha*a) ebenfalls um den Faktor DREI gesenkt würden (Abschneidekriterien). Gefordert wird in diesem Zusammenhang eine Neubewertung der maximalen Betriebszeiten.

Der Einwender beruft sich zu seiner Forderung, die Auswirkungen, Emissionen und Immissionen aller Rechenzentren und deren NDM im Umkreis von 10 km gemeinsam zu betrachten, auf die Rechtsgrundlagen § 34 Abs. 1 BNatSchG und UVPG Anlage 3 Ziffer 2 (gemeinsame Betrachtung des Vorhabens mit anderen Projekten und Vorhaben).

Der Einwender verweist auf die inzwischen erhebliche Anzahl an NDMA im Rhein-Main-Gebiet und kritisiert das Vorgehen, die Anlagen mit der angewendeten Berechnungsweise jeweils nur Einzel zu betrachten. Dass die mögliche Kumulation der Emissionen mit weiteren Anlagen nicht betrachtet würde, führe insgesamt statt zu einer Minimierung der möglichen Emissionen zu einer Genehmigung für eine möglichst maximale Betriebszeit.

Im Einzelnen wird hierzu im Detail eingewendet:

Gemäß Anlage 2 UVPG Ziffer 2 seien auch andere Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbe-
reich einzubeziehen. Diese Betrachtung fehle generell und insbesondere im UVP Bericht.

Das Ziel und der Zweck des Immissionsschutzes (§ 1 BImSchG), nämlich Schutz und Vorsorge vor schädlichen Emissionen, werde somit durch die Berechnungsweise unterlaufen, indem die Anlagen jeweils nur einzeln betrachtet werden würden und keine Kumulation mit weiteren Anlagen erfolgen würde. Statt einer Minimierung der Emissionen erfolge eine Genehmigung für eine möglichst maximale Betriebszeit, bei der in einer fiktiven Berechnung die maximal zulässige Belastung von Naturschutzgebieten rein rechnerisch gerade noch unterschritten werde. Eine Gewähr, dass nicht doch eine Überschreitung erfolge, sei hingegen nicht gegeben.

Wenn der Notstromfall eintreten sollte, dann würden insgesamt 26 NDM unter Umständen über zwei Wochen laufen, was dann über 4000 h wären. Damit wäre schon nach 24 Stunden gemeinsamen Betriebs aller NDM im Notfallbetrieb die maximal zulässige erhebliche Schadstoffbelastung der Naturschutzgebiete überschritten. Daher solle in der Genehmigung festgehalten werden, dass ein Notfallbetrieb aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erlaubt ist.

VI.4.3.3.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Die in den Einwendungen vertretenen Positionen sind unbegründet. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den

Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt diese Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung wurde auf Basis der Immissionsprognosen geprüft, dass sich für die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet keine relevanten Stickstoff- und Säureeinträge ergeben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele führen können.

Der in den Einwendungen bezüglich der Irrelevanzschwelle und Abschneidekriterien vertretenen Position, die Auswirkungen, Emissionen und Immissionen aller - schon bestehenden - Rechenzentren und deren NDM im Umkreis von 10 km in einer Gesamtberechnung zu betrachten sowie die Abschneidekriterien der Stickstoff- und der Säureeinträge um den Faktor Drei zu senken, kann nicht gefolgt werden.

Maßgeblich für die Beurteilung von Stickstoffeinträgen ist der Leitfaden „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen - (Ad-hoc-AG „Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ vom 19. Februar 2019, beschlossen von der 137. LAI-Sitzung (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) in Bremen und der 119. LANA-Sitzung (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) in Saarlouis.

Dieser Leitfaden (abrufbar unter https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/stickstoffleitfaden_2019_02_19_1558083308.pdf) baut ausdrücklich auf dem Stickstoffleitfaden Straße (H PSE 2019) und dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Balla u.a. („Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“, Bericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Bd. 1099, November 2013 - FE-Bericht Stickstoff -) auf.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 12. Juni 2019 - 9 A 2.18 -, juris; Urteil vom 15.05.2019 - 7 C 27.17 -, juris) geht aktuell davon aus, dass der Stickstoffleitfaden Straße („Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen 2019“ - H PSE 2019 -) den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegeln soll. Der Leitfaden basiert auf einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Balla u.a.. Dafür, dass es derzeit bessere wissenschaftliche Erkenntnisse geben könnte, die geeignet wären, Methodik, Grundannahmen oder Schlussfolgerungen des Stickstoffleitfadens substantiell in Frage zu stellen oder gar zu widerlegen, gibt es keine Anhaltspunkte.

Kernaussage des o.g. Leitfadens ist es, dass erhebliche Beeinträchtigungen in einem FFH-Gebiet nur dann auftreten können, wenn die zu erwartende vorhabenbedingte Zusatzbelastung eine relevante Größenordnung erreicht, d.h. wenn diese über 0,3 kg N pro Hektar und Jahr liegt. Dieser Wert wird auch als Abschneidekriterium bezeichnet. Das Abschneidekriterium

dient demzufolge der Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer geplanten Anlage und damit des Untersuchungsraums und -umfangs der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können. Bei Depositionsraten, die bei 0,3 kg N pro Hektar und Jahr oder darunter liegen, lässt sich nach aktueller fachwissenschaftlicher Erkenntnis kein kausaler Zusammenhang zwischen Emission und Deposition herstellen, der Eintrag liegt unterhalb nachweisbarer Wirkungen auf die Schutzgüter der FFH-Richtlinie. Maßgebend für den Wert des Abschneidekriteriums ist dabei nicht allein die Grenze des theoretisch messtechnisch Ermittlbaren, sondern die Möglichkeit der Zuordnung der Stickstoffdeposition zu einer bestimmten Quelle. Fehlt es daran, lässt sich auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Beeinträchtigung durch diese Quelle nicht begründen.

Gemäß dem „Leitfaden zu Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ vom 19. Februar 2019 sind in der Erheblichkeitsbeurteilung drei wesentliche Prüfungsansätze zu unterscheiden. Führt einer der Prüfungsansätze zum Ergebnis, dass das Vorhaben danach als unproblematisch anzusehen ist, sind keine weiteren Prüfungen erforderlich. Bei dem beantragten Vorhaben wurde Prüfungsansatz A. „Prüfung der Unterschreitung des Abschneidekriteriums“ angewandt. Verwiesen wird auf Kapitel 1.4 ff. des o.g. Leitfadens.

Zur Kumulation und Auswirkungen auf Erhaltungsziele:

Der in der Einwendung vertretenen Position, die Auswirkungen, Emissionen und Immissionen aller Rechenzentren und deren NDMA im Umkreis von 10 km gemeinsam zu betrachten, kann nicht gefolgt werden. Entgegen der Auffassung der Einwanderseite sind ausweislich Schritt 2 in Abbildung 1 des o.g. Stickstoffleitfadens „Kumulativbelastungen“ durch andere Vorhaben bei Unterschreitung des Abschneidekriteriums nicht relevant, d.h. das projektbezogene Abschneidekriterium von 0,3 kg N pro Hektar und Jahr wird nicht kumuliert (vgl. hierzu auch OVG NRW, Urteil vom 16. Juni 2016 Az. 8 D 99/13.AK, BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 Az. G 7 C 27.17).

Die Einwanderseite irrt, wenn sie annimmt, dass die Verträglichkeit des Anlagenbetriebes mit den Schutzziele in den Natura-2000 Gebieten nicht vereinbar ist. Denn das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten, demnach sind unmittelbare Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten nicht gegeben. Bezogen auf die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete war im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu prüfen, ob mittelbare Beeinträchtigungen durch Immissionen in diese Gebiete unter Anhaltung höchstrichterlich bestätigter Abschneidekriterien offensichtlich auszuschließen sind.

Bei einer geplanten gemeinsamen Betriebsstundenzahl (MWH01.1 und MWH01.2) von max. 617 h/a werden die Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge mit 0,3 kg N / ha*a und für Säureeinträge mit 30 eq / ha*a im Bereich der FFH-Gebiete DE-5818-303 „NSG Seckbacher Ried

und angrenzende Flächen“, DE-5818-302 „Berger Warte“, DE-5818-302 „Am Berger Hang“, DE-5818-304 „Waldstück westlich Bischofsheim“ sowie im Bereich des Vogelschutzgebiets 5818-401 „Main bei Mühlheim und NSG Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ nicht überschritten.

Bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden von 617 h/a befinden sich gemäß Kapitel 19.3 (FFH-Vorprüfung) keine Natura 2000 Gebiete in Bereichen, die von Depositionen über den Abschneidekriterien betroffen sind. Demnach können Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele durch mittelbare Wirkungen ganz offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß der in Kapitel 8 der Antragsunterlagen beinhalteten „Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für das geplante Rechenzentrum Mainova Web-House der Firma Mainova WebHouse GmbH & Co. KG am Standort Gwinnerstraße 7 und 9 / Mergenthalerstraße 12 in Frankfurt“ der TÜV Rheinland GmbH vom 30. Januar 2023 beschränkt sich der Bereich, der bei maximal 617 Betriebsstunden/Jahr von der Isolinie der Zusatzbelastung bis $0,3 \text{ kg N / ha}^* \text{a}$ umschlossen wird, ausschließlich auf bestehende Siedlungsflächen deren Biotopausstattung keine erhöhte Sensibilität gegenüber Stickstoff- und Säureeinträgen aufweist. Eine Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen ist auszuschließen.

Gemäß dem „Leitfaden zu Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ vom 19. Februar 2019 dürfen Behörden im Rahmen einer FFH-VP erhebliche Beeinträchtigungen nur dann verneinen, wenn sie unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich ein Plan oder Projekt nicht nachteilig auf ein FFH-Gebiet auswirkt. Es ist aber nicht erforderlich, rein theoretische Besorgnisse zu berücksichtigen oder ein Nullrisiko zu gewährleisten. Gemäß der im vorgenannten Leitfaden in Abb. 1 beschriebenen Vorgehensweise unter Punkt 2 liegt keine erhebliche Beeinträchtigung durch Stickstoffeintrag vor, wenn keine N-empfindlichen LRT-Flächen innerhalb von Zusatzbelastungen $> 0,3 \text{ kg/ha}^* \text{a}$ liegen.

Eine Beurteilung der Gesamtbelastung aus Vorbelastung und Gesamtzusatzbelastung ist nach Nr. 4.1 TA Luft bei einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung nicht erforderlich. Die Irrelevanzschwellen der TA Luft werden für die Komponenten PM₁₀ und NO₂ bei der festgelegten Betriebsstundenzahl von 617 h/a an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Umliegende Rechenzentren werden darüber hinaus durch die hohe Vorbelastung gemäß dem Fall B des Leitfadens „zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)“ berücksichtigt.

Eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nach Anhang 8 TA Luft nur durchzuführen, wenn sich Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung in dem Bereich befinden, in denen die Abschneidekriterien überschritten sind. Die Abschneidekriterien werden bei der festgelegten Betriebsstundenzahl von 617 h/a an den nächstgelegenen FFH-Gebieten unterschritten.

Es wurde für den Stickstoffeintrag ein Abschneidekriterium von 30 kg/(ha*a) und für den Säureeintrag ein Abschneidekriterium von 30 eq/(ha*a) angenommen. Diese Werte wurden im Urteil vom 15. Mai 2019 BVerwG 7 C 27.17 bestätigt. Eine Absenkung der Abschneidekriterien ist nach diesem Urteil nicht zielführend.

VI.4.3.4 Boden und Grundwasser

VI.4.3.4.1 Wesentliche Einwendungen

Aus Sicht des Einwenders wäre der Untersuchungsumfang der UVP zu den Schutzgütern Wasser und Boden zu ergänzen. Mit den Untersuchungen wären Auswirkungen durch großflächige Versiegelung sowie eine Aufwärmung des Bodens und des Grundwassers zu betrachten.

Die erhöhte Innentemperatur des Rechenzentrums führe zu einem Wärmeintrag in den Boden und in Verbindung mit der Versiegelung des Gebietes zu einem möglichen Wärmestau, der auch zu einer Erwärmung des im Untergrund befindlichen Grundwassers führe. Als weitere Folgen nennt der Einwender mögliche Veränderungen und Verschlechterungen des Zustandes der Lebewesen im Boden und im Grundwasser. Diese Fragestellung sei auch relevant im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

VI.4.3.4.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Im Verfahren der MWH01 GmbH & Co. KG ist der Antragsgegenstand nicht das ganze Rechenzentrum inkl. der NDMA von MWH01.1 und MWH01.2, sondern die 17 NDM von MWH01.1. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind daher nur die Auswirkungen der NDM zu betrachten. Die Frage der Wärmeentwicklung und deren Einwirkungen auf den Boden und das Grundwasser wurden zwar nicht genau berechnet, dürften aber voraussichtlich gering sein. Die technische Konstruktion und der Testzyklus lassen den Schluss zu, dass die NDM voraussichtlich wenig zur Erwärmung des Bodens und des Grundwassers beitragen. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 3 m, so dass der wasserungesättigte Boden als ein Puffer das Grundwasser vor einem Wärmeeintrag schützt.

Zusammenfassend ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch eine Erwärmung von Boden oder Grundwasser zu rechnen. Eine Ergänzung des UVP-Berichts ist aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernats IV/F 41.1 - Grundwasser nicht erforderlich.

VI.4.3.5 Beste verfügbare Technik / technologische Alternativen

VI.4.3.5.1 Wesentliche Einwendungen

Emissionswerte der Dieselaggregate vor SCR- und nach SCR-Abgasreinigung sind detailliert darzustellen.

Es sei ein Wert von 1000 mg/m³ NO_x beantragt. Im Vergleich mit den meisten anderen Verfahren, bei denen Emissionen von 500-1000 mg/m³ und bis zu 2500 mg/m³ NO_x, bei älteren Anlagen genehmigt worden seien, läge der Wert an der oberen Grenze was sonst erreicht wird. Im weiteren Vergleich zu einem anderen Vorhaben läge der Wert sogar um den Faktor 10 höher. Dort sei lediglich ein Wert von 100 mg/m³ NO_x beantragt. Die Forderung sei daher grundsätzlich, den Betrieb von allen NDM mit 100 mg/m³ NO_x zu erreichen.

In Anbetracht der hohen gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub wird der Einsatz von Rußpartikelfiltern in allen NDM gefordert.

Darzulegen sei, wieso nicht zumindest ein Teil der Notstromversorgung mittels HVO-Dieselmotoren oder Wasserstoff-Brennstoffzellen ausgestattet werde.

Zu begrüßen sei, dass in der Alternativenprüfung auch andere Konzepte wie z.B. Brennstoffzellen usw. aufgeführt und verglichen worden seien. Die Alternativen wären aber nur mit wenigen kurzen Sätzen abgetan worden. Hier wäre es erforderlich, ausführlicher dies zu begründen oder auch Fälle aufzuzählen oder zu recherchieren, wo in anderen Rechenzentren solche alternativen Verfahren schon eingesetzt würden (vgl. Brennstoffzellen bei EQUINIX in den USA). Der Einsatz solcher Techniken solle zumindest geprüft werden.

Das Gelände habe schon zuvor als Chemieanlage hohen Sicherheitsanforderungen unterliegen.

Es solle eine Alternativberechnung der Immissionsprognose mit dem Einsatz von Brennstoffzellen durchgeführt werden. Als Beispiel dazu könne der Typ von Bloom Energy des Betreibers EQUINIX in den USA dienen (<https://fuelcellsworks.com/news/equinix-opening-new-142m-fuel-cell-powered-datacenter/>, <https://www.bloomenergy.com/applications/hydrogen-fuel-cells/>).

Der Einwender vermutet, dass in näherer Zeit Vorschriften zur Nutzung von Abwärme, beispielsweise durch das Energie-Effizienz-Gesetz, erlassen werden könnten.

Der Einwender empfiehlt, die Nutzung der Abwärme beispielsweise mittels Abgabe in ein Fernwärmenetz oder zur Trocknung von Materialien zu prüfen. Dies könne dazu beitragen den Einsatz fossiler Heizungsanlagen sowie deren CO₂- und Schadstoffemissionen zu reduzieren.

Dies betreffe auch Auswirkungen auf das lokale Kleinklima im Umkreis einiger Kilometer durch Erwärmung der Luft.

In diesem Zusammenhang fordert der Einwender, in einem Konzept zu erarbeiten, in welchem Umfang Abwärme der NDM sowie des gesamten Rechenzentrums anfällt und genutzt werden könne.

Der Einwender begrüßt die Ankündigung der Mainova AG, dass Abwärme mittels einer Groß-Wärmepumpe für ein Rechenzentrum in der Hanauer Landstraße in das Fernwärmenetz eingespeist werden solle.

Im Falle Webhouse sei davon die Rede, dass Wärme zu der in der Nähe gelegenen Veranstaltungshalle „Batschkapp“ geliefert werden solle. Außer an kalten Wintertagen, bestünde dort allerdings eher ein Lüftungs- und Kältebedarf.

Es solle angegeben werden, welcher maximale Leistungsanteil und welche Abwärmemenge im Jahr abgegeben würden.

Die Angabe von 300 MWh Wärmelieferung stellt im Vergleich zur Abwärme von $50 \text{ MW} * 7000 \text{ h} = 350.000 \text{ MWh}$ gerade einen Anteil in der Größenordnung von 0,1 % dar. Es wäre daher auch im Sinne des Entwurfs des Energieeffizienzgesetzes, dass mindestens 10% der Abwärme genutzt, z.B. in ein Fernwärmenetz einzuspeisen wäre. Der Einwender empfiehlt insbesondere im Bereich Seckbach, wo mehrere RZ viel Abwärme erzeugen, die gemeinsame Einspeisung in ein Fernwärmenetz. Damit könne mit einer Wärmeleistung von mehreren 100 MW eine hohe Einsparung an CO₂-Emissionen erreicht werden.

Die Fragestellung der Abwärmenutzung sei auch mit der Stadt Frankfurt und dort vorliegenden lokalen Klimaschutzkonzepten abzustimmen.

VI.4.3.5.2 Würdigung der Einwendungen / Bewertung

Eine bestimmte Anlagentechnik kann nicht gefordert werden. Nach § 4e Abs. 1 Ziffer 6 inklusive Fußnote 17 der 9. BImSchV sind im UVP-Bericht nur die vom Antragsteller untersuchten Alternativen darzustellen und die getroffene Auswahl fachlich zu begründen. Hierbei hat der Verordnungsgeber klargestellt, dass Alternativen nur Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebs sind - nicht Alternativen zur Erreichen des Vorhabenszwecks durch eine andersartige Anlage.

Die Anwendung von BVT beruht nicht nur auf einer Technologie, sondern auf einer Bandbreite an Technologien mit seinen jeweiligen Vor- und Nachteilen, wobei Rebound-Effekte zu berücksichtigen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das bodennahe Klima sind bei dem geplanten Rechenzentrum in Seckbach nicht zu erwarten, da der Großteil der atmosphärischen Wärmeabgabe in ausreichend großer Höhe auf Dachniveau erfolgt. Gleiches gilt für die ca. 38 m hohen Schornsteine der antragsgegenständlichen Netzersatzanlagen, deren Probetrieb zudem nur tagsüber erfolgt und damit außerhalb des Zeitraums der besonders schützenswerten nächtlichen Kaltluftströmung.

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist nicht das Rechenzentrum, sondern sind die NDM zur Notstromversorgung dieser Ausbaustufen. Zudem dienen die NDM nicht dem Zweck der Energieerzeugung, sondern primär der sicheren Notstromversorgung am Standort des Rechenzentrums. Abwärmekonzepte lassen sich an Standorten nur verwirklichen, wenn entsprechende Wärmeabnehmer bzw. Infrastruktur am Standort vorhanden sind. NDM werden auch nicht kontinuierlich betrieben. Sie werden meist auch nur kurzzeitig betrieben.

Damit wäre eine sichere Energieversorgung durch die NDM nur eng zeitlich begrenzt möglich.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Genehmigungsbehörde gab der Antragstellerin mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 nach § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern. Mit Stellungnahme vom 31. Januar 2024 hat die Antragstellerin abschließend gegen den Bescheid inklusive Auflagenvorbehalten keine Bedenken geäußert.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Im Auftrag

gez. Andrea Henkes

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage 1: Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise

Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anlage 4: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
1	Antrag/Formulare			
	Formular 1/1		Stand 15.02.2023	6
	Formular 1/1.1		Stand 15.02.2023	1
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG		Stand 15.02.2023	2
	Formular 1/1.3		Stand 15.02.2023	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten		Stand 15.02.2023	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage		Stand 15.02.2023	1
	Freigabe zur Veröffentlichung von Fachgutachten		Stand 30.01.2023	1
2	Inhaltsverzeichnis / Verzeichnis der Antragsunterlagen		Stand 07.07.2023	8
3	Kurzbeschreibung		Stand 07.07.2023	30
4	Kennzeichnung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen		Stand 15.02.2023	2
5	Standort und Umgebung der Anlage			
	Textliche und grafische Beschreibung des Standorts		Stand 15.02.2023	13
	Auszug topografische Karte, 1:25.000		Stand 19.09.2022	1
	Auszug aus Liegenschaftskataster		Stand 23.08.2022	1
	Freiflächenplan	MWH01-P+B-EXT-L0-DR-A-500-10-LP4-P01-BImSch		1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung			
	Textliche Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		Stand 07.07.2023	11
	Formular 6/1: Betriebseinheiten		Stand 15.02.2023	1
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.		Stand 15.02.2023	6
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.		Stand 15.02.2023	4
	Grundfließbild		Stand 09.09.2022	1
	Datenblatt Diesel Generator Set MTU 20V4000DS330		Stand Ja- nuar 2022	6
	Technical Sales Document MTU		Stand 02.04.2020	32
	Technical Sales Document MTU - deutsche Übersetzung inkl. Deckblatt		Stand 02.04.2020	33
	Emissionsdatenblatt MTU 20V4000G34F	ZNG00013304	Stand 23.02.2021	7
	Emissionsdatenblatt MTU 20V4000G34F deutsche Übersetzung inkl. Deckblatt	ZNG00013304	Stand 23.02.2021	8
	Kraftstoffschema - System A	MWH01-VOS-01- ZZ-SC-E- 442-11-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1
	Kraftstoffschema - System B	MWH01-VOS-01- ZZ-SC-E- 442-12-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1
	Kraftstoffschema - System C	MWH01-VOS-01- ZZ-SC-E- 442-13-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1
	Kraftstoffschema - System D	MWH01-VOS-01- ZZ-SC-E- 442-14-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1
	SLD UREA System -AB	MWH01-VOS-01- ZZ-SC-E- 442-21-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	SLD UREA System -BA	MWH01-VOS-01-ZZ-SC-E-442-22-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1
	SLD UREA System -CD	MWH01-VOS-01-ZZ-SC-E-442-23-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1
	SLD UREA System -DC	MWH01-VOS-01-ZZ-SC-E-442-24-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1
	Grundriss UG	MWH01-P+B-01-B1-DR-A-300-01-LP4-P01-BlmSch	Stand 23.08.2022	1
	Grundriss EG	MWH01-P+B-01-L0-DR-A-300-01-LP4-P01-BlmSch	Stand 23.08.2022	1
	Grundriss 1. OG	MWH01-P+B-01-L1-DR-A-300-01-LP4-P01-BlmSch	Stand 23.08.2022	1
	Grundriss 2. OG	MWH01-P+B-01-L2-DR-A-300-01-LP4-P01-BlmSch	Stand 23.08.2022	1
	Grundriss 3. OG	MWH01-P+B-01-L4-DR-A-300-01-LP4-P01-BlmSch	Stand 23.08.2022	1
	Dachaufsicht	MWH01-P+B-01-R1-DR-A-360-01-LP4-P01-BlmSch	Stand 23.08.2022	1
	Schnitt A	MWH01-P+B-01-ZZ-DR-A-500-10-LP4-P01-BlmSch	Stand 23.08.2022	1
	Detail Genset room layout	MWH1-VOS-01-ZZ-DT-E-442-1-LP3-P01	Stand 31.03.2022	1
	Layout Drawing	OFF.211670-200	Stand 24.05.2022	1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
7	Stoffe und Stoffmengen			
	Textliche Beschreibung		Stand 21.09.2022	2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge		Stand 15.02.2023	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge		Stand 15.02.2023	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten		Stand 15.02.2023	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle		Stand 15.02.2023	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb		Stand 15.02.2023	1
	Formular 7/6: Stoffdaten		Stand 15.02.2023	3
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl		Stand 16.01.2013	18
	Sicherheitsdatenblatt Kühlmittel		Stand 01.03.2022	19
	Sicherheitsdatenblatt Motorenöl		Stand 29.08.2022	23
	Sicherheitsdatenblatt Harnstofflösung (40%)		Stand 24.01.2022	8
8	Luftreinhaltung			
	Textliche Beschreibung		Stand 15.02.2023	6
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen		Stand 15.02.2023	4
	Formular 8/2: Abluftreinigung		Stand 15.02.2023	2
	Emissionsquellenplan			1
	Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe	TÜV-Bericht Nr.: 936/21254658/B1	Stand 30.01.2023	202

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung			
	Textliche Beschreibung		Stand 15.02.2023	2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG		Stand 15.02.2023	1
10	Abwasserentsorgung			
	Textliche Beschreibung		Stand 21.09.2022	2
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen			
	Textliche Beschreibung		Stand 21.09.2022	2
12	Abwärmenutzung			
	Textliche Beschreibung		Stand 21.09.2022	2
	Formular 12		Stand 15.02.2023	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen			
	Textliche Beschreibung		Stand 15.02.2023	2
	Formular 13/1		Stand 15.02.2023	
	Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen	TÜV-Bericht Nr.: 936/21254658/02	Stand 08.11.2022	97
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer			
	Textliche Beschreibung		Stand 21.09.2022	2
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der beantragten Anlage		Stand 15.02.2023	1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung im Betriebsbereich		Stand 15.02.2023	1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)		Stand 15.02.2023	1
15	Arbeitsschutz			
	Textliche Beschreibung		Stand 21.09.2022	4
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung		Stand 15.02.2023	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebs-sicherheitsverordnung		Stand 15.02.2023	1
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutz-vorschriften		Stand 15.02.2023	1
16	Brandschutz			
	Textliche Beschreibung		Stand 15.02.2023	2
	Formular 16/1.1-1.2: Brandschutz		Stand 21.09.2022	4
	Brandschutzkonzept Textteil	21043.01	Stand 07.06.2022	48
	Brandschutzkonzept-Freiflächenplan (betriebsge-heim)	21043-BS-01-FF-LP4-GR-200-1	Stand 01.06.2022	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss Untergeschoss (betriebsgeheim)	21043-BS-01-UG-LP4-GR-200-1	Stand 24.03.2022	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss Erdgeschoss (betriebsgeheim)	21043-BS-01-EG-LP4-GR-200-1	Stand 01.06.2022	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss 1. Obergeschoss (betriebsgeheim)	21043-BS-01-1OG-LP4-GR-200-1	Stand 24.03.2022	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss 2. Obergeschoss (betriebsgeheim)	21043-BS-01-2OG-LP4-GR-200-1	Stand 01.06.2022	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss 3. Obergeschoss (betriebsgeheim)	21043-BS-01-3OG-LP4-GR-200-1	Stand 01.06.2022	1
	Brandschutzkonzept-Grundriss Dachgeschoss (betriebsgeheim)	21043-BS-01-DG-LP4-GR-200-1	Stand 24.03.2022	1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Brandschutzkonzept-Grundriss Dachaufsicht (betriebsgeheim)	Z1043-BS-01-DA-LP4-GR-200-1	Stand 24.03.2022	1
	Brandschutzkonzept-Schnitte (betriebsgeheim)	21043-BS-01-S-LP4-GR-200-1	Stand 24.03.2022	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
	Textliche Beschreibung		Stand 07.07.2023	10
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG		Stand 07.07.2023	5
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Kraftstoff		Stand 15.02.2023	5
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Harnstoff		Stand 15.02.2023	5
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe		Stand 07.07.2023	3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe		Stand 15.02.2023	5
	Formular 17/7: Pumpenräume		Stand 07.07.2023	4
	Überfüllsicherung Kraftstofftanks	Prüfbericht Nr. 8237 BG 00111	Stand 24.01.2011	2
	Überfüllsicherung Lagertank Harnstoff +Tagestanks Harnstoff/ Kraftstoff	Z-65.11-283	Stand 30.10.2020	7
	Füllstandsüberwachung	Z-65.16-517	Stand 18.01.2018	8
	Vakuum - Leckanzeige VLR 410E	Bescheinigung Nr.8117744963-2	Stand 21.02.2020	1
	Leckerkennung ÖWWG	Z-65.40-339	Stand 17.01.2018	7
	Leckerkennung Vegaswing 51	Z-65.11-497	Stand 20.10.2021	7
	Doppelwandrohr „MONO.S.DWR O/I“	Z-38.4-235	Stand 30.04.2021	13
	Kortmann-Betonfertigteile-System 1	Z-74.3-115	Stand 19.05.2022	27
	Kortmann Betonfertigteile System 2	Z-74.3-116	Stand 19.05.2022	34

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Abfull- und Betankungsplatz	MWH01-P+B-01-L0-DT-A-500-00-LP5	Stand 07.07.2023	1
	Produktblatt Fugendichtstoff		Stand 07.05.2015	2
	Datenblatt Havariebehälter		Stand 17.06.2023	2
	Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung	TÜV-Bericht Nr. 641/263749/0268588880/06.2023.001	Stand 07.02.2023	27
18	Bauantrag / Bauvorlagen			
	Textliche Beschreibung zum Bauantrag		Stand 15.02.2023	5
	Baugenehmigung	Az.: B-2022-411-3	Stand 17.11.2022	13
	Bestätigung Baustatik		Stand 10.02.2023	6
	Freiflächenplan	MWH01-P+B-EXT-L0-DR-A-500-10-LP4-C01-BlmSch	Stand 02.02.2023	1
	Grundriss Untergeschoss	MWH01-P+B-01-B1-DR-A-300-01-LP4-C01-BlmSch	Stand 02.02.2023	1
	Grundriss Erdgeschoss	MWH01-P+B-01-L0-DR-A-300-01-LP4-C01-BlmSch	Stand 02.02.2023	1
	Grundriss 1. Obergeschoss	MWH01-P+B-01-L1-DR-A-300-01-LP4-C01-BlmSch	Stand 02.02.2023	1
	Grundriss 2. Obergeschoss	MWH01-P+B-01-L2-DR-A-300-01-LP4-C01-BlmSch	Stand 02.02.2023	1
	Grundriss 3. Obergeschoss	MWH01-P+B-01-L3-DR-A-300-01-LP4-C01-BlmSch	Stand 02.02.2023	1
	Grundriss Dachaufsicht	MWH01-P+B-01-R1-DR-A-360-01-LP4-C01-BlmSch	Stand 02.02.2023	1
	Schnitt A	MWH01-P+B-01-ZZ-DR-A-500-10-LP4-C01-BlmSch	Stand 02.02.2023	1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz			
	Textliche Beschreibung		Stand 15.02.2023	6
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung			
	Textliche Beschreibung		Stand 15.02.2023	3
	Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht		Stand 15.02.2023	4
	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG		Stand 15.02.2023	21
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung			
	Textliche Beschreibung		Stand 21.09.2022	2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser			
	Textliche Beschreibung		Stand 15.02.2023	2
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen		Stand 15.02.2023	2
	Konzept für den Ausgangszustandsbericht	Auftrags-Nr. 268712708	Stand 14.02.2023	134

Anlage 2: Hinweise

H 2.1 Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 2.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft

nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

H.2.3 Hinweis zur zuständigen Überwachungsbehörde

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.5, Bodenschutz West,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Naturschutzes das Dezernat V 53.1 Naturschutz
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 65
- des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl. I S. 2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	02.12.2016 (BGBl. I S. 2270) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutschland.de/documents/180816_LABO_Arbeits-hilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BaustellV	Baustellenverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	berichtigt am 25.01.2021 (BGBl. I S. 123) Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
01. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.06.2019 (BGBl. I S. 804) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69) (gilt ab 01.04.2021)
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 17 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/307-2022/1

07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	11.11.2020 (BGBl.I S.2428)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	04.11.2020 (BGBl.I S.2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	13.12.2019 (BGBl.I S.2739)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl.I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozid-MeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-hel-pdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriert Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl.I S 1739) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)

	siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw		
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl.II Nr.21 S.1138)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S.2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	03.11.2020 (BGBl.I S.2280)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HAkrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	14.01.2014 (GVBl. S.26)	23.08.2018 (GVBl. S.374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	04.09.2020 (GVBl. S.573)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232) 09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LABO-Arbeits-hilfen	- Arbeitshilfe zum AZB (s.o. AZB) - Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie,	- s.o. heli10os01 - Fassung vom 21.02.2020	- - https://www.labo-deutschland.de/documents/AH

	- Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht		- Stand 09.03.2017	Ueberwachung_Finale_Fassung.pdf https://www.labo-deutschland.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)	
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)	
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung	
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	20.05.2020 (BGBl. I S.1041)	18.03.2021 (BGBl. I S.353)	
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	28.04.2020 (BGBl. I S.960) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)	
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehalter Druckgeräte Explosionsschutz Gasverbrauchseinrichtung Maschinen Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html		
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABI. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext	
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	03.12.2020 (BGBl. I S.2694)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	17.02.2020 (BGBl. I S.166) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)	
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)	
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)	
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung	
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)		
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)		
zu TA Luft - 2011: TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) Erllass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: I18-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. 		
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) Erllass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: I18 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf. 		

zu TA Luft -2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBl. S.1603)
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. •
zu TA Luft - 2016: Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II6 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBl. S. 234)
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBl. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft -2018	»Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien . Vom 15.09.2020 (Enthält auch Anforderungen für Anlagen 1.2.2 und 1.2.3 nach 4.BImSchV, die ≠ 44. BImSchV.)	15.09.2020 (GMBl Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)

TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) 20.08.2013 (BGBl. I S. 3295)	08.08.2020 (BGBl. I S. 1818) 26.06.2018 (BGBl. I S. 872)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020		
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl. I S. 538)	
Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007) <u>Entscheidung 2007/589/EG</u>	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <u>Entscheidung 2009/339/EG</u>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <u>Verordnung (EU) NR. 601/2012</u>	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	27.01.2021 (BGBl. I S. 140)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch 8. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 22. Februar 2021 S.126 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 26. Februar 2021	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	22.02.2021 (GVBl. S. 126)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.		
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG	

(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe De- legierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

Anlage 4: Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen